

**naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**  
**Bebauungsplan „WA Mühlberg – Erweiterung V“,**  
**Marktgemeinde Winzer, Landkreis Deggendorf**



Endfassung

14.12.2015

**Auftraggeber:**



**Fachbüro für Öko-Consulting, Landschaftsplanung und Freilandökologie**  
**Inhaber: Dipl. - Ing.(FH) Andreas Maier**

naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)  
zum Vorhaben Bebauungsplan „WA Mühlberg – Erweiterung V,“  
Marktgemeine Winzer, Landkreis Deggendorf

Stand: 14.12. 2015

**Auftraggeber:**

**JOCHAM + KELLHUBER**  
Landschaftsarchitekten Stadtplaner GmbH



Am Sportplatz 7      Kapuziner Strasse 15  
94547 Iggensbach      84503 Altötting  
Tel. +49 9903 20 141-0      Tel. +49 8671 95 76 57      info@jocham-kellhuber.de  
Fax +49 9903 20 141-29      Fax +49 8671 95 76 27      www.jocham-kellhuber.de

**Auftragnehmer:**



Königsfeldstraße 8  
84503 Altötting  
Tel.: 08671 / 99 92 78 0  
Fax.: 08671 / 99 92 79 0  
email@natureconsult.de

**Bearbeiter:**

Dipl.-Ing. (FH) Andreas Maier  
B.Eng. L. Tschampel

**Titelbild:**

Plangebiet von Südosten aus

Wir weisen ausdrücklich daraufhin, dass gemäß §2 UrhG Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst durch das Urheberrecht geschützt sind. Dies gilt auch für Werke der Architektur. Der Schutz umfasst u. a. Fotos, Entwürfe und Pläne. Eine projektfremde Verwendung von von uns erstellten Skizzen, Plänen oder Texten wird von uns bei Bekanntwerden verfolgt

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung &amp; Aufgabenstellung</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Datengrundlagen</b> .....	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung</b> .....	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Kurzbeschreibung des Vorhabens und des Gebiets</b> .....	<b>5</b>
4.1	Vorhaben .....	5
4.2	Lage.....	5
4.3	Vorhabengebiet .....	6
4.4	Eingriffsgebiet & Wirkraum .....	10
4.5	Auswertung der Artenschutzkartierung (ASK) / Sekundärdaten.....	10
<b>5</b>	<b>Wirkfaktoren</b> .....	<b>11</b>
5.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	11
5.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse .....	12
5.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse .....	12
<b>6</b>	<b>Maßnahmen</b> .....	<b>13</b>
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung .....	13
6.1.1	Minimierungsmaßnahme M-01 - Verminderung von betriebsbedingten Störungen an bedeutsamen Verbund- und Jagdlebensräumen von Fledermäusen .....	13
6.1.2	Minimierungsmaßnahme M-02 - zeitliche Festsetzung zur Entfernung von Gehölzen, Hochstaudenfluren und Röhrichten und zu Erdarbeiten .....	13
6.1.4	Minimierungsmaßnahme M-03 – Sicherung von wertgebenden Habitaten vor baubedingten Beeinträchtigungen.....	14
6.1.5	Minimierungsmaßnahme M-04 – Minimierung von baubedingten Beeinträchtigungen.....	14
6.1.6	Minimierungsmaßnahme M-05 – Vergrünungsmahd .....	14
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG).....	15
6.2.1	CEF –Maßnahme CEF-01 – vorgezogene Anlage von Habitatstrukturen und Eiablageplätzen für die Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> ) .....	15
<b>7</b>	<b>Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten</b> .....	<b>17</b>
7.1	Bestand und Betroffenheit von Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL.....	17
7.2	Bestand und Betroffenheit von Tierarten Anhang IV der FFH-RL .....	17
7.3	Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie .....	17
7.3.1	Säugetiere .....	18
7.3.1.1	Fledermäuse .....	18
7.3.1.2	Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> ) .....	20
7.4	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	23
7.4.1	Gilde der freibrütenden Vögel des Halboffenlandes der Waldränder sowie der feuchten Hochstaudenfluren/Röhrichte .....	24
7.4.2	Arten mit Störungen in oder Verlusten an Nahrungs- und Verbundhabitaten .....	27
<b>8</b>	<b>Fazit</b> .....	<b>28</b>

<b>Anhang</b> .....	<b>30</b>
Literatur / Quellen zum speziellen Artenschutz .....	30
Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums.....	32
Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie .....	33
Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie .....	36
Europäische Vogelarten gem. der VS-Richtlinie.....	37
Fachinformationen - ASK-Auswertung .....	43
Verzeichnisse .....	46

# 1 Einleitung & Aufgabenstellung

Die Marktgemeinde Winzer, Landkreis Deggendorf stellt im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens den Bebauungsplan „WA Mühlberg – Erweiterung V“ auf, der die Errichtung neuer Wohngebiete (WA) gem. § 4 Abs. BauNVO im nordöstlichen Randbereich des Ortsgebiets von Winzer zum Ziel hat. Weiterhin werden Maßnahmen und Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB, Flächen für die Regelung des Wasserabflusses, sowie Verkehrsflächen und öffentliche Grünflächen festgesetzt.

Der Geltungsbereich umfasst dabei neben ackerbaulich genutzten Flächen und Wirtschaftswegen u. a. auch ruderalisierte Hochstauden- und Altgrasfluren, kleinere Gehölzbestände und ein mit Röhricht bestandenes Regenrückhaltebecken, dass in einen biotopkartierten Graben mit Röhrichtbestand entwässert.

Abbildung 1  Lage des Projektgebiets im nördlichen Ortsgebiet von Winzer



Das Büro JOCHAM + KELLHUBER (Iggensbach) erarbeitet die Grünordnung inkl. Umweltbericht und Ausgleichsflächenbilanzierung gem. der bayerischen Eingriffsregelung. Aufgrund der Erfordernisse, die das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 10. Januar 2006 hinsichtlich des Schutzes von Arten gemeinschaftlicher Bedeutung stellt, ist auch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für das Vorhaben erforderlich und durchzuführen. NATURECONSULT wurde von der Marktgemeinde Winzer beauftragt die naturschutzfachlichen Inhalte zur Thematik des Artenschutzes zu bearbeiten.

In den vorliegenden Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG bez. der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, d. h. aller „europäischen“ Vogelarten im Sinne der VS-Richtlinie (RL

79/409 EWG) und aller Arten des Annex IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (RL92/43 EWG) des Rates, sowie der „Verantwortungsarten“<sup>1</sup> nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden, ermittelt und dargestellt.

## 2 Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen wurden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Abschätzung verwendet:

- Verbreitungsatlanen für Bayern, mit herausgegeben vom Bayerischen Landesamt für Umwelt, Tiergruppen u. a.: Tagfalter (BRÄU et al. 2013), Fledermäuse (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004), Brutvögel (BEZZEL et al. 2005, RÖDL et al. 2012), Libellen (KUHN & BURBACH 1998)
- Verbreitungskarten der Flora des BOTANISCHEN INFORMATIONSKNOTENS BAYERN (BIB 2015) bzw. der Datenbank des Bundesamts für Naturschutz (FLORA WEB, BfN 2015)
- Artenschutzkartierung Bayern - Arbeitsatlas „Tagfalter“ (Auszug der ASK, LfU 2001)
- Biotopkartierung Bayern (LfU bzw. FIN-View 2015)
- Auszug der Artenschutzkartierung (ASK) Bayern für den weiteren Umgriff des Plangebiets (LfU 2014, bzw. Arbeitshilfe saP LfU 2015)
- Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für den Regierungsbezirk Niederbayern (Infobrief Nr. 03/07, Reg. v. Ndb., Sachgebiet Naturschutz)
- Internetarbeitshilfe des bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU 2015)
- Vorentwurf und Begründung Bebauungsplan „WA Mühlberg – Erweiterung V“, Gem. Winzer JOCHAM + KELLHUBER (Iggenbach, Stand 16.11.2015)

Darüber hinaus wurden im Eingriffs- und Wirkraum der Maßnahme im September und November 2015 Geländebegehungen bzw. eine Strukturkartierung<sup>2</sup> zu vorhandenen artenschutzrechtlich bedeutsamen Strukturen wie permanenten Brutplätzen bzw. Quartieren von Fledermäusen (v. a. Specht- und Baumhöhlen, Spalten usw.) durchgeführt.

## 3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde eingeführten neuen „Hinweise zur Aufstellung der naturfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“, Stand 01/2015.

Die Einstufungen zur lokalen Population wurden primär aus den oben dargestellten regionalisierten Gefährdungseinstufungen in Abstimmung auf das lokale Habitatangebot und erfasste Häufigkeiten der einzelnen

---

<sup>1</sup> Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt wird, ist derzeit nicht bekannt

<sup>2</sup> Die Geländebegehungen erfolgten am 01. September und am 13. November (Strukturkartierung) 2015.

Arten hergeleitet. Die lokalen Populationen der geprüften Arten wurden entsprechend ihrer Mobilität bzw. ihres Verbreitungstypus abgegrenzt und der Erhaltungszustand soweit möglich anhand folgender Kriterien (vgl. u. a. STMI 2013, LANA 2009, SCHNITTER et al. 2006) bewertet:

- Zustand der lokalen Population (Größe des Bestandes, Populationsstruktur),
- quantitative und qualitative Habitatqualität der lokalen Population
- ggf. aktuell wirksamen Beeinträchtigungen der lokalen Population

Bei fehlenden Daten wurde soweit möglich auf Potentialabschätzungen z. B. zur Lebensraumausstattung zurückgegriffen bzw. nach Worst-Case-Annahmen verfahren. Das zu prüfende Artenspektrum wurde über die vorgenommenen Kartierungen und das vorhandene Lebensraumpotential ermittelt und durch die s. g. Online-Abfrage der Internet-Arbeitshilfe des Landesamtes für Umweltschutz bzw. die Artenschutzkartierung Bayern (ASK) und weitere Sekundärdaten (z. B. BEZZEL et al. 2005, RÖDL et al. 2012) ergänzt.

## **4 Kurzbeschreibung des Vorhabens und des Gebiets**

### **4.1 Vorhaben**

Die Marktgemeinde Winzer, Landkreis Deggendorf stellt im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens den Bebauungsplan „WA Mühlberg – Erweiterung V“ auf, der die Errichtung neuer Wohngebiete (WA) gem. § 4 Abs. BauNVO im nordöstlichen Randbereich des Ortsgebiets von Winzer zum Ziel hat.

Weiterhin werden Maßnahmen und Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB, Flächen für die Regelung des Wasserabflusses gem. § 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 sowie 3 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB, hinsichtlich der Errichtung eines Regenrückhaltebeckens, sowie Verkehrsflächen und öffentliche Grünflächen festgesetzt.

Zur weiteren Vorhabensbeschreibung wird auf die Begründung zum Bebauungsplan „WA Mühlberg – Erweiterung V der Marktgemeinde Winzer bzw. auf den zugehörigen Umweltbericht (Büro JOCHAM + KELLHUBER, Iggensbach) verwiesen.

### **4.2 Lage**

Das Vorhaben liegt in der Gemarkung Winzer, Markt Winzer im Landkreis Deggendorf, nördlich der Pledlstraße direkt im Anschluss an die westlich angrenzende Bebauung und umfasst die Fl.-St. Nrn. 2021, 2022, 2023, 2024, 2025, 2026, 2028, 2029 und 2031/43. Das gesamte Gebiet liegt im Geltungsbereich des Naturparks „Bayerischer Wald“, die südöstliche Hälfte des Eingriffsgebietes liegt im Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ (ganz oder teilweise betrifft dies die Fl.-St. Nrn. 2023, 2024, 2025, 2026 und 2028).

Naturenschutzfachlich liegt das Plangebiet in der naturräumlichen Untereinheit „Nördliche Donaurandhöhen“ (408-E) im Naturraum „Oberpfälzer und Bayerischer Wald“ (D63), bzw. in der kontinentalen biogeographischen Region (Natura 2000) sowie in der Region „Ostbayerisches Grundgebirge“ (OG/O) der regionalisierten Roten Listen der Fauna und Flora Bayerns (LFU 2003).

### 4.3 Vorhabengebiet

Das Gebiet befindet sich am nordöstlichen Ortsrand des Marktes Winzer und ist nach Norden, Osten und Süden hin durch landwirtschaftlich genutzte Flächen begrenzt. Wie auch die umgebenden Flächen wird der Großteil der Fläche landwirtschaftlich genutzt. Die Fl.-St. Nrn. 2022, 2023 und 2025 sind Äcker, wovon das erste Flurstück zum Begehungszeitpunkt<sup>3</sup> brach lag und die anderen beiden mit Winterweizen bestellt waren. In der Brache befanden sich typische Vertreter der Ruderalvegetation, wie Weißer Gänsefuß (*Chenopodium album*), Hühner-Hirse (*Echinochloa crus-galli*) und Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), aber auch Neophyten wie das Einjährige Berufskraut (*Erigeron annuus*).

**Abbildung 2** Berufskraut (*Erigeron annuus*) in der Ackerbrache.



Zwischen den beiden bestellten Feldern, in dem schmalen Fl.-St. Nr. 2024, liegt ein langgezogener, aber sehr schmaler Schilfröhricht (*Phragmites australis*) mit geringem Unterwuchs aus Brennnessel (*Urtica dioica*) und Mädesüß (*Filipendulina ulmaria*). Seitlich des nordöstlichen Ackers wurde ein Randstreifen zum Graben belassen, während vom südwestlichen, etwas höher gelegenen, Acker bis direkt an die Böschung umgebrochen wurde. Dieser Graben mitsamt Schilfsaum ist als amtlich kartiertes Biotop „Schilfsaum an Graben südöstlich Unterholzen“ (Biotop-ID: 7244-1208-001) eingetragen, das sich noch entlang der südlichen Enden der Äcker, parallel zur Straße zieht. Vor Ort konnte die Biotopbeschreibung des Jahres 2010, „[...] etwa 4-5m breite Struktur zwischen Getreideäckern [...] Ablagerung von Erden und Holzstümpfen im Osten [...]“, nicht mehr vollumfänglich bestätigt werden. Die Fläche erscheint tw. schmaler, von den fünf kartierten Pflanzenarten (*Epilobium hirsutum*, *Filipendula ulmaria*, *Phragmites australis*, *Valeriana officinalis* agg. und *Veronica beccabunga*) konnten bei der Begehung nur zwei Arten nachgewiesen werden, was ggf. aber auch der Vegetationsperiode zuzuschreiben ist.

<sup>3</sup> September/November 2015



**Abbildung 3 Graben entlang der Pledlstraße im Südosten des Gebiets (Blick nach Nordosten, September 2015)**



**Abbildung 4 Geltungsbereich mit Graben und Schilfbestand (Blick nach Nordwesten, September 2015)**



Dem Graben Richtung Nordwesten folgend liegt am südöstlichen Ende des Fl. St. Nr. 2028 ein Regenrückhaltebecken in einem umzäunten Bereich. Das Röhricht zieht sich hier als bestimmende Vegetation fort. Weiter westlich bzw. nordwestlich auf demselben Flurstück befinden sich zwei Baumgruppen. Die größere, westlich des Regenrückhaltebeckens gelegene, besteht aus 16 ± großen Silber-Weiden (*Salix alba*), mehreren kleineren Silber-Weiden, Gemeiner Hasel (*Corylus avellana*) und Rotem Hartriegel (*Cornus sanguinea*), sowie einer Sal-Weide (*Salix caprea*). Die zweite nordwestliche Baumgruppe ist als Baumreihe ausgeprägt, die der benachbarten Wohnbebauung folgt. Sie besteht aus sechs kleineren Silber-Weiden und ca. vier Haseln.

Obwohl einige der Bäume Totholzanteile aufweisen, konnten bei der Begehung vom Boden aus keine artenschutzrechtlich relevanten Höhlen- oder Spaltenquartiere ausgemacht werden. Als Unterwuchs ist auch hier das Schilfrohr prägend.

Dort, wo die Fläche an die Wohnbebauung grenzt, wie auch auf Fl. St. Nr. 2029, zeigen sich Bestände von Arten der feuchtebedürftigen Saumgesellschaften, wie beispielsweise Gundermann (*Glechoma hederacea*) und Pyrenäen-Storchschnabel (*Geranium pyrenaicum*).

**Abbildung 5 Baumgruppe westlich des bestehenden Regenrückhaltebeckens (November 2015)**



**Abbildung 6 Baumgruppe nordwestlich des bestehenden Regenrückhaltebeckens (November 2015)**



An der nordöstlichen Grenze des Gebietes, auf Fl. St. Nr. 2026, führt ein Feldweg von der Pledlstraße in das bestehende Siedlungsgebiet im Westen. Oberhalb des Weges ist das Gebiet durch einen Ranken vom angrenzenden Feld abgegrenzt. Die Böschung ist lückig mit einer Baumreihe bestockt. Unter den größeren

Bäumen befinden sich zwei Feld-Ahorne (*Acer campestre*), zwei Stiel-Eichen (*Quercus robur*), zwei Rot-Eichen, (*Quercus rubra*) und zwei nicht näher bestimmte Steinobstgewächse (*Prunus* sp.). Der Unterwuchs der Böschung ist relativ stark nitrophil ausgeprägt, mit dominanten Brennnessel-Fluren. Dies gilt auch für die Böschung unterhalb des Weges, in der neben Altgrasbeständen jedoch auch Arten wie Gemeine Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Acker-Winde (*Convolvulus arvensis*) und verschiedene Wicken-Arten (*Vicia* spp.) vorkommen. Hier stockt nahe der Einmündung des Feldweges in die Pledlstraße auch ein jüngerer Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*).

Zur genaueren Vorhabensbeschreibung und zum Bestand im Plangebiet wird auf den Bebauungsplan samt Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren verwiesen.

**Abbildung 7 Regenrückhaltebecken, Blick nach Norden (November 2015)**



**Abbildung 8 Geltungsbereich mit Baumgruppen nordwestlich des Regenrückhaltebeckens (links) und Ranken mit Gehölzreihe im Norden des Geltungsbereichs**



#### 4.4 Eingriffsgebiet & Wirkraum

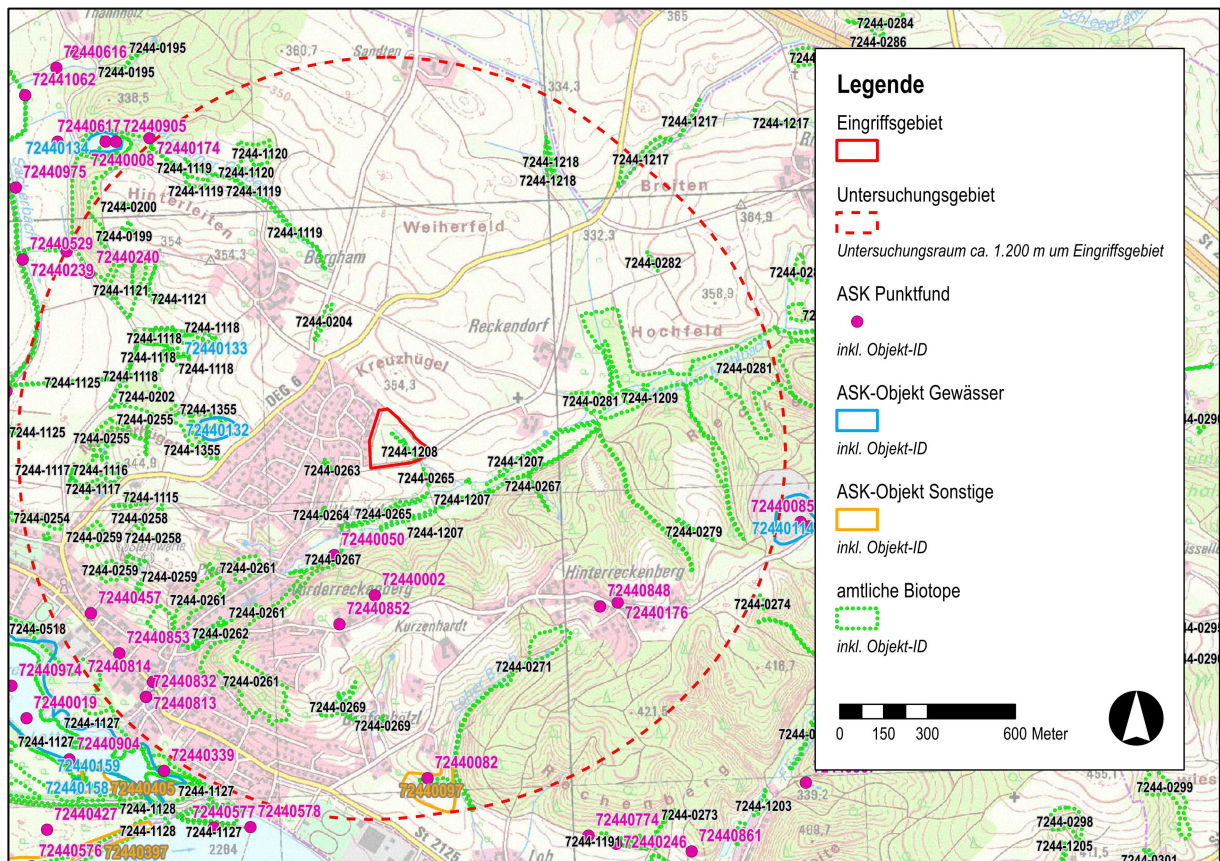
Das direkte **Eingriffsgebiet** umfasst den gesamten Geltungsbereich in dem es zu einer weitgehenden Veränderung der derzeit vorhandenen Lebensräume kommt. Dies trifft für das Vorhaben v. a. für die direkt von Flächenumwandlung betroffenen Teile des Geltungsbereichs zu.

Der vorhabensbedingte **Wirkraum** kann über das Eingriffsgebiet hinausreichen. Er umfasst somit ggf. auch Bereiche außerhalb des Eingriffsgebiets, in denen indirekte Beeinträchtigungen wie z. B. akustische oder optische Störungen auftreten. Der Wirkraum ist entsprechend der jeweils betroffenen Arten bzw. der auftretenden Wirkfaktoren abzugrenzen: Für einen Großteil der wenig störungsempfindlichen Artengruppen wie Amphibien, Reptilien und Wirbellose, bleibt er i. d. R. auf das Eingriffsgebiet und unmittelbar angrenzende Flächen beschränkt. Insbesondere für störungsempfindlere Gruppen oder Arten wie z. B. störungsempfindliche Brutvögel bzw. Fledermäuse kann er jedoch auch das weitere Umfeld des Eingriffsgebiets umfassen und so z. B. in die zu erhaltenden Baumgruppen angrenzend an das bestehende Regenrückhaltebecken bzw. den im zukünftigen Wohngebiet gelegenen Grabenzug.

#### 4.5 Auswertung der Artenschutzkartierung (ASK) / Sekundärdaten

Im Rahmen der durchgeführten ASK-Auswertung wurden keine artenschutzrechtlich relevanten Nachweise innerhalb des direkten Eingriffsgebiets festgestellt.

Abbildung 9 ASK-Auswertung (vgl. Karte im Anhang)



Allerdings liegen aus dem weiteren Untersuchungsraum<sup>4</sup> Nachweise von Vorkommen prüfungsrelevanter Arten vor. Neben entfernten Nachweisen der Gelbbauchunke und des Laubfrosches südlich (ASK-ID 7244-0002) und östlich (ASK-ID 7244-0114) des Eingriffgebiets liegen auch Vorkommen mehrerer Fledermausarten vor.

Davon zwei von nicht näher bestimmten der Gattung Langohr (ASK-ID 7244-0813 und 7244-0814), einer der Nordfledermaus (ASK-ID 7244-0832) und einer von unbestimmten Fledermäusen (ASK-ID 7244-0853) in Winzer. Zwei weitere Vorkommen sind aus Hinterreckenbergr (Kleine Bartfledermaus; ASK-ID 7244-0848) und Vorderreckenbergr (Zweifarbflodermaus und unbestimmte Fledermaus; ASK-ID 7244-0852) bekannt. Des Weiteren liegt ein Brutnachweis des Kiebitz in Winzer aus 1993 vor (ASK-ID 7244-0457).

## 5 Wirkfaktoren

Wirkfaktoren, die bei einer Verwirklichung des Vorhabens auftreten und hinsichtlich einer Beeinträchtigung von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten relevant sein können, werden hier stichpunktartig aufgeführt:

### 5.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

#### Temporäre Flächeninanspruchnahme:

- temporär begrenzte Beanspruchung v. a. landwirtschaftlich genutzter Fläche, Saumstandorten und Einzelgehölzen zur Bauausführung (Baustelleneinrichtungsflächen) bzw. Andienung
- ➔ temporärer Verlust von potentiellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, Nahrungssuchgebieten oder Verbundhabitaten für Tierarten v. a. der Siedlungsränder dörflicher Siedlungen der Halboffenlandschaft und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzflächen

#### Temporäre Störungen, Benachbarungs- und Immissionswirkungen:

- zeitlich begrenzte Lärmentwicklungen v. a. durch Baumaschinen, Baustellenverkehr, Montagearbeiten usw.
- zeitlich begrenzte Erschütterungen v. a. durch Baumaschinen und Baustellenverkehr z. B. durch das Befahren des Geländes mit Transportfahrzeugen
- Optische Störungen durch Baumaschinen (Stör- und Scheucheffekte). Da ein Baubetrieb während den Nachtstunden nicht vorgesehen ist, kommen diese Störungen i. d. R. nur tagsüber zum Tragen.
- zeitlich und räumlich begrenzte diffuse Staubemissionen und ggf. Einträge z. B. durch Erdarbeiten und Bodenmaterial
- Abgase durch Baumaschinen und Transportfahrzeuge
- ➔ temporäre Störung bzw. Degradation von potentiellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, Nahrungssuchgebieten oder Verbundhabitaten für störungssensible Tierarten v. a. der Siedlungsränder dörflicher Siedlungen der Halboffenlandschaft und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzflächen

---

<sup>4</sup> Untersuchungsraum: ca. 1.200 m Radius um das Plangebiet

### **Tötungen/Verletzungen:**

- Baubedingte Tötungen /Verletzungen von Individuen bzw. Entwicklungsformen z. B. im Rahmen der Gehölzentnahmen und der Baufeldräumung.

## **5.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse**

### **Flächeninanspruchnahme:**

- Flächenumwandlung /-beanspruchung v. a. von landwirtschaftlich genutzten Flächen und Saumstandorten sowie einzelnen Gehölzen durch Versiegelung, Überbauung und Reliefveränderung
  - ➔ dauerhafter Verlust von potentiellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, Nahrungssuchgebieten oder Verbundhabitaten für Tierarten v. a. der Siedlungsränder dörflicher Siedlungen der Halboffenlandschaft und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzflächen

### **Barrierewirkung / Zerschneidung:**

- Verlust und Veränderung von faunistischen Funktionsbeziehungen durch direkte und indirekte (Meideverhalten) Barrierewirkung mit Isolation von Tierpopulationen und Habitatstrukturen
  - ➔ dauerhafte Degradierung von potentiellen Funktionsbeziehungen im Gefüge von potentiellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, Nahrungssuchgebieten und Verbundhabitaten für Tierarten v. a. der Siedlungsränder dörflicher Siedlungen der Halboffenlandschaft und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzflächen

## **5.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse**

### **Benachbarungs- und Immissionswirkungen**

- Meideverhalten und Scheueffekte gegenüber dem neu entstehenden Sondergebiet mit zunehmender Verlärmung und optischen Effekten, v. a. durch Beleuchtung.
  - ➔ dauerhafte Degradierung von potentiellen Funktionsbeziehungen im Gefüge von potentiellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, Nahrungssuchgebieten und Verbundhabitaten für Tierarten v. a. der Siedlungsränder dörflicher Siedlungen der Halboffenlandschaft und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzflächen

## 6 Maßnahmen

### Vorbemerkungen:

Die Bestellung einer fachlich qualifizierten Umweltbaubegleitung (UBB) zur erfolgreichen Umsetzung und Dokumentation der nachfolgend genannten Maßnahmen zur Minimierung, Vermeidung bzw. zum vorgezogenen Ausgleich (CEF-Maßnahmen) wird vorausgesetzt.

### 6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Als Maßnahmen zur Vermeidung („mitigation measures“ - vgl. EU-Kommission 2007) werden Maßnahmen aufgeführt, die im Stande sind, vorhabensbedingte Schädigungs- oder Störungsverbote von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden oder abzuschwächen.

#### 6.1.1 Minimierungsmaßnahme M-01 - Verminderung von betriebsbedingten Störungen an bedeutsamen Verbund- und Jagdlebensräumen von Fledermäusen

Durch die ansteigenden Lichtemissionen im Umgriff des Vorhabensgebiets kann es zur Störung von Nahrungs- und Verbundlebensräumen für die dort jagenden Fledermausarten kommen. In Anbetracht der Vorbelastung im Umfeld sind die vorhabensbedingten Auswirkungen jedoch als relativ gering einzuschätzen. Um die Störungen v. a. durch betriebsbedingte Lichtemissionen dennoch so gering wie möglich zu halten, sind folgende Maßnahmen für die Errichtung von Straßen- und Wege- und Stellplatzbeleuchtung im Geltungsbereich vorzusehen:

- Verbindlicher Einsatz (Festsetzung) von UV-armen Leuchtmitteln wie LED-Leuchtkörper oder Natriumdampflampen zur Reduktion der Anlockwirkung auf nachtaktive Insektenarten.
- Verbindlicher Verzicht (Festsetzung) auf Kugelleuchten und Beleuchtungseinrichtungen mit ungerichtetem frei strahlendem Beleuchtungsbereich.

#### 6.1.2 Minimierungsmaßnahme M-02 - zeitliche Festsetzung zur Entfernung von Gehölzen, Hochstaudenfluren und Röhrichtern und zu Erdarbeiten

Zur Vermeidung von Verlusten an saisonalen Nestern, Gelegen und Individuen v. a. gemeinschaftsrechtlich geschützter Vogelarten sind Gehölzbestände, aber v. a. die im Gebiet vorhandenen Brachflächen, Hochstauden- und Röhrichtbereiche (v. a. auf Fl.-St. Nr. 2028 und 2024), die aufgrund eines bau- oder anlagebedingten Vorgehens absehbar betroffen sind, nur außerhalb der Vogelbrutzeit gem. § 39 BNatSchG<sup>5</sup> zu entfernen, abzuschleppen oder durch eine wiederkehrende Vergrümmungsmahd bis zur Bauzeit als Brutplatz nicht nutzbar zu halten.

Die zeitgerechte Ausführung der Maßnahmen ist durch eine fachlich qualifizierte UBB sicherzustellen, zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde Deggendorf mitzuteilen.

Die Erdarbeiten in potentiellen Habitaten der Zauneidechse entlang des Rankens auf Fl.-St. Nr. 2026 zzgl. eines 5 m breiten Streifens entlang der Grenze zu Fl.-St. Nr. 2025 ist zur Vermeidung von Verlusten, v. a. an Entwicklungsformen (Gelegen) der Art nur im Zeitraum zwischen Mitte April bis Mitte Mai zulässig. Sie ist nur bei trockener Witterung durchzuführen, so dass im Gebiet vorhandenen Tieren die Möglichkeit zur Abwanderung bleibt.

Der Oberbodenabschub zum o. g. Termin ist in enger Abstimmung mit einer UBB durchzuführen. Als UBB ist eine Fachperson mit guten faunistischen und artspezifischen Kenntnissen der betroffenen Art zu bestellen. Die Durchführung der Maßnahmen ist der bestellten UBB frühzeitig anzukündigen. Die zeitliche und fachlich einwandfreie Durchführung der Maßnahme ist nachvollziehbar in Wort und Bild zu dokumentieren. Die Vorgaben zum Oberbodenabschub können beim Ausschluss eines Vorkommens der Art im Geltungsbereich durch eine fachlich ausreichende Kartierung (mind. vier Begehungen zwischen April- Juni) entfallen.

#### **6.1.4 Minimierungsmaßnahme M-03 – Sicherung von wertgebenden Habitaten vor baubedingten Beeinträchtigungen**

Wertgebende Gehölz-, Röhricht- und Hochstaudenbestände im Umfeld des bestehenden Retentionsbeckens v. a. auf Fl.-St. Nr. 2028 und 2024, sowie entlang des Rankens auf Fl.-St. Nr. 2026 sind vor baubedingten Beeinträchtigungen durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu schützen. Dies umfasst auch im Vorfeld angelegte Habitatstrukturen (vgl. CEF-01). Als geeignete Maßnahmen kommen Bau- oder Baumschutzzäune entsprechend DIN 18920 bzw. RAS-LP 4 in Frage. Die durchführenden Firmen sind durch die UBB bezüglich dieser Bereiche und Maßnahmen einzuweisen. Die getroffenen Maßnahmen sind von der UBB zu dokumentieren, ihre Wirksamkeit ist im Bauverlauf zu überwachen.

#### **6.1.5 Minimierungsmaßnahme M-04 – Minimierung von baubedingten Beeinträchtigungen**

Baubedingte Beeinträchtigungen an artenschutzrechtlich besonders bedeutsamen Habitaten (vgl. **M-03**) durch temporär benötigte Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind zu vermeiden. Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind in Bereichen vorzusehen, die nur eine untergeordnete Bedeutung für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten aufweisen. Zur Bauausführung sind flächensparende Arbeitsweisen bzw. -techniken einzusetzen, die Eingriffe in nur temporär benötigte Flächen wie Arbeitsräume, soweit wie möglich minimieren.

#### **6.1.6 Minimierungsmaßnahme M-05 – Vergrämungsmahd**

Um die Habitateignung für Zauneidechsen innerhalb des Eingriffsbereichs auf Fl.-St. Nr. 2026 südl. des vorhandenen Wirtschaftsweges so weit wie möglich herabzusetzen und ein Abwandern der Tiere zu erreichen, ist eine Vergrämung im Vorfeld der Baumaßnahmen durchzuführen. Die Vergrämung erfolgt durch eine Vergrämungsmahd im Eingriffsbereich der geplanten Erschließungsmaßnahmen zzgl. Arbeitsräume. Der Maßnahmenbereich ist durch die UBB festzulegen. Die angrenzenden Altgras- und Staudenfluren außerhalb des Eingriffsbereichs sind nicht zu mähen sondern verbleiben unangetastet.

---

<sup>5</sup> Vogelbrutzeit: 1. März bis 30. September



Der erste Mahddurchgang ist bis Ende März durchzuführen, kann aber auch bereits im Herbst erfolgen. Hierbei sind die, innerhalb der definierten Vergrämungsbereiche liegenden Hochstaudenfluren und Altgrasbestände, so kurz wie möglich über der Geländeoberkante vollumfänglich zu entfernen. Das Mahdgut ist abzufahren. Die durchführenden Personen sind von der UBB entsprechend einzuweisen. Die Durchführung der entsprechenden Mahddurchgänge ist zu dokumentieren. Die Mahd ist ab dem ersten Mahddurchgang je nach Flächenentwicklung in Abstimmung mit der UBB ggf. in ca. zweiwöchentlichem Turnus bis zum Beginn der Bauarbeiten bzw. zum Oberbodenabschub (vgl. M-02) zu wiederholen. Auf die Durchführung der Maßnahme kann beim Ausschluss eines Vorkommens der Art im Geltungsbereich durch eine fachlich ausreichende Kartierung (mind. vier Begehungen zwischen April - Juni) verzichtet werden.

## **6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)**

Als „Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität“ („continuous ecological functionality measures“ - vgl. EU-Kommission 2007) werden Maßnahmen bezeichnet, die synonym zu den „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG zu verstehen sind. Diese Maßnahmen setzen unmittelbar am Bestand der betroffenen Art an und dienen dazu, Funktion und Qualität des konkret betroffenen (Teil)-Habitats für die lokale Population der betroffenen Art(en) zu sichern.

CEF-Maßnahmen müssen den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen besitzen, projektbezogene Auswirkungen also abschwächen oder verhindern können, und bedingen (somit) einen unmittelbar räumlichen Bezug zum betroffenen (Teil-) Lebensraum der lokalen Population. Dabei muss die funktionale Kontinuität des Lebensraums gewahrt bleiben. Mit Hilfe von CEF-Maßnahmen ist es möglich die Verwirklichung von vorhabensbedingten Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch vorgezogenen Ausgleich zu vermeiden (vgl. RUNGE et al. 2009).

### **6.2.1 CEF –Maßnahme CEF-01 – vorgezogene Anlage von Habitatstrukturen und Eiablageplätzen für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**

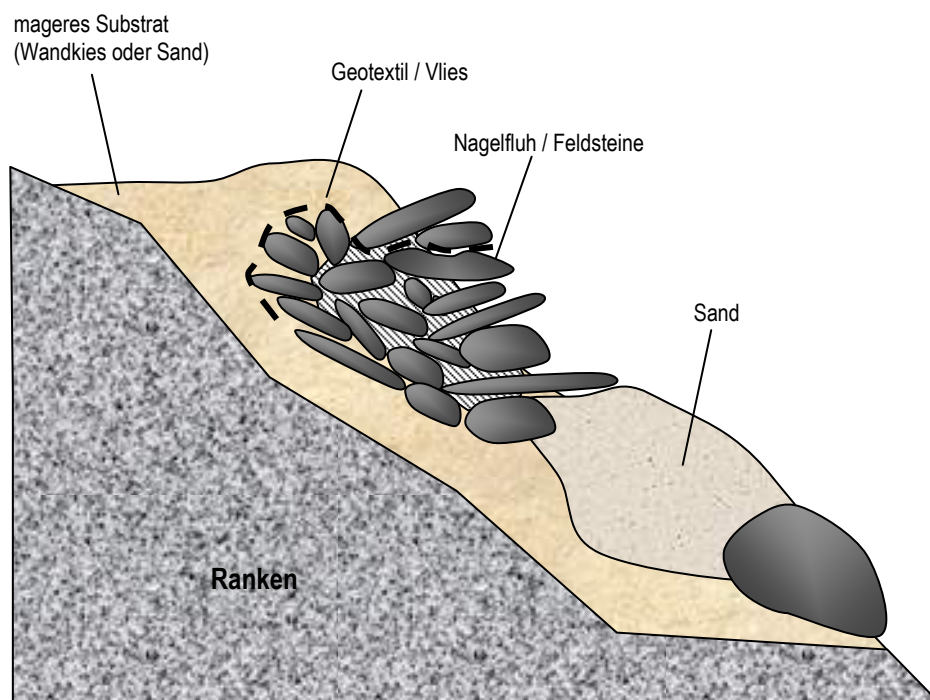
Um kleinflächig entfallende bzw. randlich beeinträchtigte Habitate der Zauneidechse vorgezogen auszugleichen, wird die Aufwertung von direkt angrenzenden Lebensräumen der Art durch die Anlage von speziellen Habitatstrukturen festgesetzt. Ihr Ziel ist Optimierung und Aufwertung von Zauneidechsenhabitaten, um die Habitatkapazität zu erhöhen und ausreichend Ausweichlebensraum zur Verfügung zu stellen.

Hierfür sind an zwei Stellen im Bereich des Rankens auf Fl.-St. Nr. 2026 nördlich des bestehenden Weges Habitatstrukturen für die Art zu errichten. Als Strukturen (Abschnittslänge ca. 10-12 m, Breite ca. 1,5 bis 2,5 m, Höhe 1,0 bis 1,50 m) eignen sich Steinriegel (z. B. Feldsteine, Granitbruch) in Kombination mit einzelnen erdfreien Wurzeltellern und grobem Astwerk als Rückzugshabitat, die unter Anleitung einer fachlich qualifizierten, ökologischen UBB gem. Schemaskizze zu errichten sind. Dabei ist ein Geotextil einzubauen, um das Lückensystem vor Verfüllung und Durchwurzlung zu schützen.

Als Eiablageplätze ist Feinsand (z. B. Flusssand) ca. 40-50 cm hoch einzubringen. Die an die Strukturen angrenzenden Bereiche sind, unter Beachtung der zeitlichen Vorgaben der Maßnahme M-02 von Gehölzen und Hochstauden freizustellen.

Um den Ansprüchen als CEF-Maßnahme i. S. eines vorgezogenen Ausgleichs zu genügen, muss die Anlage der Habitatstrukturen bis Anfang April im Jahr des Oberbodenabschubs abgeschlossen sein. Auf die Durchführung der CEF-Maßnahme kann beim Ausschluss eines Vorkommens der Art im Geltungsbereich durch eine fachlich ausreichende Kartierung (mind. vier Begehungen zwischen April- Juni) verzichtet werden.

**Abbildung 10 Schemaskizze struktureller Ausgleich Zauneidechse (Schnitt)**



## 7 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 7.1 Bestand und Betroffenheit von Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

**Schädigungsverbot:** Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

#### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten:

Gemäß Abschichtungskriterien und Vegetationsausstattung des Untersuchungsgebiets kommen keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie innerhalb der Eingriffsflächen vor (vgl. Listen im Anhang) oder sind anderweitig vom Vorhaben betroffen.

### 7.2 Bestand und Betroffenheit von Tierarten Anhang IV der FFH-RL

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot:** Beschädigung, Zerstörung oder erhebliche Degradation von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder weiteren Lebensräumen bzw. Habitaten die für die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von essentieller Bedeutung sind. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

**Tötungsrisiko (inkl. Kollision):** Verletzung oder Tötung<sup>6</sup> bzw. auch Fang von Tieren oder die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen z. B. durch baubedingte Eingriffe.

### 7.3 Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Vorkommen von gemeinschaftlich geschützten Pflanzenarten sind nach Sekundärdaten und Potentialabschätzung mit zu Grunde gelegtem Worst-Case-Verfahren auszuschließen.

---

<sup>6</sup> Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht. Projektspezifisch entstehen keine Wirkprozesse, die eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für die Arten zur Folge haben könnten.

### 7.3.1 Säugetiere

Für die Gruppe der Säugetiere sind nach gutachterlicher Sicht außer der Gruppe der Fledermäuse keine weiteren Säugetierarten prüfungsrelevant. Das Vorhaben bedingt keine Rodung von Quartierbäumen oder Eingriffe in angrenzend gelegene Altbaumbestände nahe des bestehenden Regenrückhaltebeckens, die erhalten bleiben. Verluste von Tieren (Tötung) können so mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion als Jagd- und ggf. Verbundhabitat des Gehölzes kann aber durch betriebsbedingte Effekte v. a. Lichtemissionen ausgelöst werden. Dies ist v. a. durch das artspezifisch unterschiedlich ausgeprägte Meideverhalten gegenüber von Lichtemissionen möglich. Da vorhabensbedingt keine Quartiere betroffen sind, wird auf eine differenzierte Betrachtung von Besiedlern natürlicher bzw. anthropogener Quartiertypen<sup>7</sup> verzichtet.

#### 7.3.1.1 Fledermäuse

Die im Gebiet über Sekundärnachweise belegten bzw. potentiell vorkommenden Fledermausarten nutzen den Eingriffsbereich mit hoher Prognosesicherheit nur als Jagdhabitat- und ggf. Verbundhabitat.

**Tabelle 1 Grundinformationen Fledermäuse:**

NW	PO	Art dt.	Art wiss.	RLB	RLD	T/S	EZH KBR	EZH Lokale Population	Kurzbeschreibung zur Einschätzung der lokalen Habitatqualität der Gruppe	Maßnahmen
(x)		Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	1	U1	C	Das Plangebiet und dessen näherer Umgriff werden v. a. durch die ackerbauliche Nutzung und den angrenzenden Siedlungsrand von Winzer geprägt. Besonders hochwertige Jagd- oder Verbundhabitate sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Die Altbaumbestände i. V. mit dem bestehenden Regenrückhaltebecken sind jedoch mit hoher Sicherheit gerade für siedlungsbewohndene Arten zumindest als Teilnahrungshabitat attraktiv.  Eine relevante Leitlinie für strukturgebundene Arten stellt am ehesten noch der Siedlungsrand dar. Der tw. gehölzbestockte Ranken im Norden des Geltungsbereichs ist mit einer Entfernung von ca. 130 m bis zur nächsten Gehölzreihe im Südosten bereits nicht mehr als durchgängig anzusehen. Im weiteren Umgriff des Plangebiets bestehen aber v. a. im Süden noch relativ strukturreiche gut vernetzte, nutzbare Verbund- und Jagdhabitate v. a. entlang des Unterholzer Mühlbachs bzw. des daran angrenzenden Waldgebiets an den Einhängen des Reckenbergs.  Die Donau fungiert für bestimmte Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit als übergeordnetes Verbundhabitat zur Migrationszeit.	<b>M-01</b> <b>M-02</b>
	x	Brandtfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	1	U1	B/C		
(x)		Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	-	FV	A/B		
(x)		Breitflügel-fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	V	3	FV	B		
(x)		Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	3	-	3	FV	B		
(x)		Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	3	2	2	U1	B/C		
(x)		Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	3	U1	B		
(x)		Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	V	FV	A/B		
(x)		Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	V	-	FV	A		
	x	Kleiner Abendsegler*	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	G	1	U1	C		
	x	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	2	2	U1	B/C		
(x)		Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	D	?	(B?)		
(x)		Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G	2	U1	B/C		
	(x)	Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcaethoe</i>	x	1	?	?	?		
	x	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	-	3	?	B		
(x)		Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	-	-	-	FV	A/B		

<sup>7</sup> Angaben zur Quartierpräferenz finden sich in der Abschichtungsliste.

NW	PO	Art dt.	Art wiss.	RLB	RLD	T/S	EZH KBR	EZH Lokale Population	Kurzbeschreibung zur Einschätzung der lokalen Habitatqualität der Gruppe	Maßnahmen
(x)		Zweifelfledermaus	<i>Vespertilio discolor</i>	2	D	2	?	B/C		
(x)		Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	-	FV	A		
<b>LEGENDE:</b> <b>NW</b> Nachweis x Art im Rahmen der Geländekartierung nachgewiesen (x) Nachweis der Art im betroffenen TK25-Raster (z. B. ASK) <b>PO</b> Potentielles Vorkommen x Art in umliegenden TK-25 Rastern nachgewiesen (x) Art nicht nachgewiesen aber Vorkommen möglich (Worst-Case) <b>RL D</b> Rote Liste Deutschland 0 ausgestorben oder verschollen 1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion V Arten der Vorwarnliste D Daten defizitär <b>RL BY / OG</b> Rote Liste Bayern & Region Tertiär/Schotterplatte 00 ausgestorben 0 verschollen 1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet RR äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*) R sehr selten (potenziell gefährdet) V Vorwarnstufe D Daten mangelhaft <b>EZH</b> Erhaltungszustand (gem. BfN 2013) ABR alpine biogeographische Region KBR kontinentale biogeographische Region FV günstig (favourable) U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate) U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad) ? unbekannt A hervorragend B gut C mittel-schlecht										

### Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben kommt es zu keinen Schädigungsverböten für Arten der Gruppe. Quartiere gehen für die Arten nicht verloren. Natürliche Quartierstrukturen sind im Bereich der bestehenden Baumgruppen nach Erkenntnissen der Strukturkartierung nicht vorhanden und können so auch betriebsbedingt, z. B. durch Lichtemissionen, nicht degradiert werden.

Für die Arten relevante Jagdgebiete bzw. funktionale Beziehungen werden in Abstimmung auf die Größe der Jagd- und Verbundgebiete bzw. die Mobilität der Arten nur kleinfächig bzw. temporär beeinflusst. Eine relevante Beeinträchtigung dieser Teilfunktionen im Gebiet kann durch die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (**M-01**) vermieden werden. Eine Degradation von Verbund- und Jagdhabitaten i. S. eines Schädigungsverbots ist nicht zu konstatieren. Die funktionale ökologische Größe „Verbund- und Jagdhabitat“ im Komplexlebensraum der Fledermausarten bzw. ihrer lokalen Populationen bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten. Durch die geplanten Gehölzpflanzungen entlang des Grabenverlaufs wird sich die Verbundsituation im Gebiet zukünftig ggf. sogar verbessern, da nutzbare Leitlinien entstehen, die an Gehölzbestände südlich der Pedlstraße bzw. zum Gehölzzug entlang des Mühlbachs anbinden. Das Vorhaben bedingt somit kein Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5BNatSchG.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
• **M-01** (Auflagen zur Verminderung von betriebsbedingten Störungen v. a. Beleuchtung, Lockefferkte)

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,3 und 5 BNatSchG

Baubedingte Störungen wie Baufeldfreimachung, Errichtung der Gebäude usw. zeitigen keine negativen Auswirkungen, da der Baubetrieb in der Regel tagsüber außerhalb der Jagdzeit der Fledermäuse stattfindet und diese somit nicht betroffen sind. Betriebsbedingte Störungen insbesondere direkte und indirekte (v. a. Lockeffekte) Beeinträchtigungen durch die Beleuchtung des Gebiets werden durch die Minimierungsmaßnahme **M-01** auf ein verträgliches Maß reduziert.

Ein Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 wird somit durch das Vorhaben, selbst bei Annahme eines strengen Vorsorgeansatzes nicht erfüllt, da relevante Leitlinien in Abstimmung auf die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (**M-01**) weiterhin nutzbar bestehen bleiben bzw. alternative gut nutzbare Strukturen als temporäre Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind und vom Vorhaben unbeeinflusste Flugwege in potentielle Jagdgebiete existieren. In Abwägung zu den im Einzugsbereich der Arten liegenden und vom Vorhaben nicht betroffenen Schlüsselhabitaten, dem geringen Maß an auftretenden Störungen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen, sowie den ungestörten naturnahen Ausweichlebensräumen in der Umgebung, ist eine erhebliche Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG mit einer hieraus erwachsenden Verschlechterung des Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen Fledermausarten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Die vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren können den Reproduktionserfolg der Arten der Gruppe durch Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht signifikant einschränken oder gefährden. Die lokalen Populationen werden vom Vorhaben nicht geschwächt, ihr Erhaltungszustand bleibt gewahrt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **M-01** (Auflagen zur Verminderung von betriebsbedingten Störungen v. a. Beleuchtung, Lockeffekte)
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Tötungen oder Verletzungen von Tieren oder Jungtieren können sicher ausgeschlossen werden, da Quartiere innerhalb der Eingriffsflächen nicht vorhanden sind. Betriebsbedingte Tötungen treten mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht auf.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

#### 7.3.1.2 Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Grundinformationen

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Rote-Liste Status Deutschland: V

Bayern: V

Regional OG V

Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region:

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

### Informationen zur Art:

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ist eine gedrungen wirkende, mittelgroße Eidechse mit einer Körperlänge von bis zu 24 cm. Die Tiere ernähren sich vor allem von Insekten, Spinnen, Tausendfüßlern und Würmern. Primär bewohnt die Zauneidechse gut strukturierte Komplexlebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Lebensräumen, Gehölzen bzw. verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren sowie lichten Waldbereichen. Sekundär nutzt sie auch anthropogen geschaffene Lebensräume wie Dämme, Trockenmauern an Straßenböschungen sowie Abbauflächen und Industriebrachen. Zur Überwinterung ziehen sich die Tiere in frostfreie Verstecke wie Kleinsäugerbauten, natürliche Hohlräume oder aber auch in selbst gegrabene Quartiere zurück. Nach Beendigung der Winterruhe verlassen die tagaktiven Tiere ab März bis Anfang April ihre Winterquartiere.

Bei warmen Temperaturen findet vor allem im Mai die Paarung statt. Nach einer etwa zweiwöchigen Tragzeit werden die 9 bis max. 17 Eier in selbst gegrabenen Erdlöchern an sonnenexponierten, vegetationsfreien Stellen abgelegt. Alte Weibchen können in günstigen Jahren ein zweites Gelege produzieren. Je nach Temperatur schlüpfen nach 2-3 Monaten die jungen Eidechsen von August bis September. Anfang September bis Anfang Oktober suchen die Alttiere ihre Winterquartiere auf, während ein Großteil der Schlüpflinge noch bis Mitte Oktober, z. T. sogar bis Mitte November aktiv ist. Die Art ist als recht standortstreu einzustufen, die individuenbezogen meist nur kleine Flächen bis zu 100 m<sup>2</sup> nutzt. Bei saisonalen Revierwechseln kann die Reviergröße bis zu 1.400 m<sup>2</sup> (max. 3.800m<sup>2</sup>) betragen. Eine Mobilität bis zu 100 m innerhalb des Lebensraums ist regelmäßig zu beobachten, wobei die maximal nachgewiesene Wanderdistanz bis zu vier Kilometer beträgt. Die Ausbreitung der Art erfolgt vermutlich über die Jungtiere. (LÖBF 2008, DOERPINGHAUS et al. 2005, BLANKE 2004, HUTTER 1994)

### Lokale Population:

Potential und Erhaltungszustand der lokalen Population der Art sind v. a. über die vorhandenen Lebensraumtypen und -strukturen zu bewerten, da Bestandsdaten fehlen. Im Geltungsbereich sind Vorkommen der Zauneidechse aufgrund der vorhandenen Lebensraumtypen auf den Ranken im nördlichen Geltungsbereich beschränkt. Dieser Bereich ist aufgrund der relativ dichten Hochstauden- und Altgrasfluren nur als Pessimallebensraum für die Zauneidechse einzustufen. Weitere potentiell geeignete und ähnliche Lebensräume bestehen entlang der Pedlstraße Richtung Reckendorf bzw. der Straße Richtung Bergham. Die postulierte lokale Population der Art Zauneidechse wird für diese Bestände abgegrenzt.

In Teilbereichen des Eingriffgebiets, aber auch außerhalb, entlang der Straßensäume bzw. in Randlage zu angrenzenden Gehölzen, kann von einer Vielzahl an zwar kleinen, tlw. zeitlich nur begrenzt nutzbaren, pessimal geeigneten Habitaten ausgegangen werden. Die Population kann vor diesem Hintergrund hinsichtlich ihres Erhaltungszustandes und bezogen auf die vorhandene Lebensraumqualität nur noch als „mittel“ (C) eingestuft werden.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

### Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Durch die geplanten Maßnahmen im Vorlauf bzw. bei der Errichtung Wohnbebauung und Erschließung kommt es zur Entwertung bzw. Überbauung von potentiellen Teilhabitaten der Zauneidechse. Dabei können auch Ruhe- und Fortpflanzungshabitats der Reptilienart im Randbereich zerstört werden. Eine Zerstörung von genutzten Eiablageplätzen mit Gelegen der Art kann hingegen durch die Vorgaben zur zeitlichen Ausführung der eigentlichen Bauarbeiten (vgl. **M-02**) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Somit kommt es zwar nach Worst-Case-Annahme zu einer tlw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Art in Teilbereichen Erschließungsflächen. Diese Lebensraumverluste werden im Rahmen der Maßnahmen **M-03** bzw. **M-04** jedoch soweit irgend möglich minimiert. Die verbleibenden Verluste können durch entsprechende CEF-Maßnahmen, die Anlage von Habitatstrukturen zur Aufwertung der Habitatqualität des verbleibenden Rankens, vorgezogen kompensiert werden (Maßnahme **CEF-01**).

In Abstimmung auf die Minimierungsmaßnahme **M-02 bis M-04** und die vorgegebene CEF-Maßnahme **CEF-01** ergeben sich hierdurch keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 und 5 BNatSchG. So kann vielmehr davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der potentiell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Es ist sichergestellt, dass sich das Vorhaben insgesamt nicht negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art im Gebiet auswirkt, der Erhaltungszustand bleibt gewahrt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **M-02** (Zeitliche Vorgaben zur Bauausführung)
  - **M-03** (Sicherung von wertgebenden Habitaten vor baubedingten Beeinträchtigungen)
  - **M-04** (Minimierung von baubedingten Beeinträchtigungen)
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- **CEF-01** (strukturelle Aufwertung für die Zauneidechse)

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

#### **Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,3 und 5 BNatSchG**

Bau- und betriebsbedingte Störungen v. a. optische und akustische Effekte durch Maschinen, sowie insbesondere durch Erschütterungen, müssen zwar für einen Teil der lokalen Population unterstellt werden, sind im Hinblick auf die gesamte lokale Population jedoch als nicht relevant einzustufen. Durch Schutzmaßnahmen (**M-03**) bzw. die Minimierung von baubedingt in Anspruch genommenen Bereichen (Minimierungsmaßnahme **M-04**) werden baubedingte Störungen soweit irgend möglich minimiert. Die Zauneidechse besiedelt gerne und erfolgreich eine Reihe von oftmals intensiv gestörten Bereichen wie Steinbrüche, Kiesgruben oder intensiv genutzte Bahntrassen und kommt mit den dort vorherrschenden Störungen gut zurecht. Die Störungsdauer und -intensität, die vom Vorhaben ausgeht, wird somit als nicht geeignet angesehen den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art in relevanter Weise zu beeinträchtigen. Durch das Vorhaben kommt es daher zu keiner Verwirklichung des Störungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,3 und 5 BNatSchG für die Zauneidechse.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **M-03** (Sicherung von wertgebenden Habitaten vor baubedingten Beeinträchtigungen)
  - **M-04** (Minimierung von baubedingten Beeinträchtigungen)

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

#### **Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Verluste von Entwicklungsformen (Gelegen) sind aufgrund der zeitlichen Vorgaben zum Oberbodenabschub (**M-02**) mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Verluste von Einzeltieren (Tötung/Verletzung) durch die Räumung des Baufeldes oder während der Bauverläufe können jedoch nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden. Allerdings werden



umfangreiche Maßnahmen ergriffen um diese Zugriffe so minimal wie möglich zu halten. So werden Habitate angrenzend an das Baufeld vor baubedingte Einwirkungen geschützt (**M-03**) bzw. die Inanspruchnahme solcher Flächen soweit wie möglich reduziert (**M-04**). Nutzbare Habitate im Eingriffsbereich werden durch entsprechende Vergrämuungsmaßnahmen (**M-05**) entwertet. Die Vergrämuungsmaßnahmen werden bis zu Beginn der Bauzeit aufrecht erhalten. Vergrämuete Tiere haben die Möglichkeit in direkt angrenzende Habitate außerhalb des Baufelds v. a. Bereich des Rankens auszuweichen. Die hierfür ggf. erforderliche Verbesserung des Lebensraumpotentials wird durch CEF-Maßnahme CEF-01 in angrenzenden Bereichen sichergestellt.

Unter Berücksichtigung der getroffenen o. g. Schadensvermeidungsmaßnahmen stellen die, auch durch o. g. Maßnahmen nicht vermeidbare Tötungen, mit hinreichender Sicherheit kein Risiko dar, das höher ist als das Risiko, dem einzelne Exemplare der Zauneidechse im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens, z. B. durch Beutegreifer stets ausgesetzt sind. Die Verwirklichung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist damit, mit Verweis auf das Urteil zur A14 Colbitz (BVerwG 9 A 4.13) nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M-02** (Zeitliche Vorgaben zur Bauausführung)
- **M-03** (Sicherung von wertgebenden Habitaten vor baubedingten Beeinträchtigungen)
- **M-04** (Minimierung von baubedingten Beeinträchtigungen)
- **M-05** (Vergrämuungsmahd)

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

#### **7.4 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie**

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

**Tötungsrisiko (inkl. Kollision):** Verletzung oder Tötung<sup>8</sup> bzw. auch Fang von Vögeln oder die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen z. B. durch baubedingte Eingriffe.

---

<sup>8</sup> Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht. Projektspezifisch entstehen keine Wirkprozesse, die eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für die Arten zur Folge haben könnten, allerdings sind baubedingte Tötungen für Einzelarten nicht auszuschließen.

**Tabelle 2 gebildete Prüfgruppen der europäischen Vogelarten im Gebiet**

Art bzw. Gruppe oder Gilde	Prüfung
weit verbreitete und größtenteils ungefährdete <sup>9</sup> Arten mit möglichen Verlusten oder Störungen an <u>saisonalen Brutplätzen</u> : <b>Gilde: freibrütende Arten des Halboffenlandes, der Waldränder und feuchten Hochstaudenfluren/Röhrichte</b>	Prüfung als Gilde
Arten mit Störungen in oder Verlusten an <u>Nahrungshabitaten</u> <b>Gruppe: diverse Arten (Greifvögel, Eulen, Segler etc.)</b>	Prüfung als Gruppe

Die zu prüfenden europäischen Vogelarten im Sinne der Vogelschutz-Richtlinie wurden anhand der Daten der der ASK (LfU) und des Bayerischen Brutvogelatlasses (BEZZEL et al. 2005, RÖDL et al. 2012) ausgewertet. Die Strukturkartierung 2015 diente zur Einschätzung der vorhandenen Lebensraumausstattung des Planungsgebietes und dessen Eignung als Brutlebensraum für potentiell vorkommende Arten (vgl. Abschichtungsliste).

**Hinweis zu s. g. „Allerweltsarten“ gem. STMI (2015):**

Über die im Folgenden aufgeführten Arten hinaus besitzen eine Reihe von s. g. „Allerweltsarten“ (vgl. STMI 2015), wie z. B. Meisen, Finken, der Sumpfrohrsänger usw. Brutplätze im Wirkraum des Vorhabens. Diese Arten sind aufgrund ihrer Häufigkeit und weiten Verbreitung gem. STMI (2015) i. d. R. nicht prüfungsrelevant. Erfasste oder potentielle Vorkommen dieser Arten sind in der Abschichtungsliste dokumentiert. Die vorhabensbezogenen Auswirkungen für diese „Allerweltsarten“ sind denen der nachfolgend geprüften Arten aus der Gilde der freibrütenden Arten des Halboffenlandes gleichzusetzen. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V: m. Abs. 5 Satz 1,3 und 5 BNatSchG werden für diese Vogelarten mit hoher Prognosesicherheit nicht einschlägig.

**7.4.1 Gilde der freibrütenden Vögel des Halboffenlandes der Waldränder sowie der feuchten Hochstaudenfluren/Röhrichte**

**Grundinformationen**

**Tabelle 3 Gilde der freibrütenden Vögel der Wälder, Waldränder und des Halboffenlandes (i. d. R. weit verbreitete, ungefährdete Vogelarten der Nistgilde der Freibrüter)**

NW	PO	Art dt.	Art wiss.	RLB	RLD	OG	Erhaltungszustand Population		Kurzbeschreibung zur Einschätzung der lokalen Habitatqualität der Gruppe	Maßnahmen
							lokal	bio-geografisch		
	x	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	-	B	FV	vgl. Text	<b>M-02 M-03 M-04</b>
		Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	-	V	-	A/B	FV		
	x	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	V	A/B	FV		
	x	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	-	-	B	U1		
	x	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	-	V	A/B	FV**		
	x	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	-	V	B/C	?		
	x	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	-	-	B	FV		

<sup>9</sup> mit Arten der Vorwarnstufe lt. Rote Liste Bayern / Deutschland (Status V)

NW	PO	Art dt.	Art wiss.	RLB	RLD	OG	Erhaltungszustand Population		Kurzbeschreibung zur Einschätzung der lokalen Habitatqualität der Gruppe	Maßnahmen
							lokal	bio-geografisch		
	x	Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus</i>	-	-	-	A/B	FV		
	x	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	V	V	B	U1		

Legende vgl. Tabelle 1 (S. 18)

**fett** Arten der Roten Liste Bayern/Deutschlands inkl. Vorwarnliste

unterstrichen streng geschützte Arten

### Habitat eignung für die Vogelarten der Gruppe im Untersuchungsgebiet:

Nutzbare Lebensräume im Geltungsbereich bestehen für Goldammer, Dorn- und Klappergrasmücke und Neuntöter vorwiegend in den Gehölzen und Halboffenstrukturen entlang des Rankens im nördlichen Geltungsbereich. Hier finden ggf. einzelne Brutpaare der Arten geeignete Bruthabitate. Gelbspötter und ggf. auch Feldsperling können diese Gehölze aber auch die Gehölzgruppen westlich des bestehenden Regenrückhaltebeckens nutzen. Brutvorkommen des Feldsperlings sind aufgrund des Fehlens von Höhlen relativ unwahrscheinlich. Da die Art aber auch in Halbhöhlen brütet, wird sie vorsorglich unterstellt. Für max. ein Brutpaar des Teichrohrsängers stellt der Röhrichtbestand des bestehenden Regenrückhaltebeckens mit Abzugsgrabens ein geeignetes, wenngleich pessimal ausgeprägtes Brutrevier dar. Die Wachtel und der Feldschwirl sind als Brutvögel mit je einzelnen Brutpaaren im Bereich der Brachflächen im südlichen Geltungsbereich nicht auszuschließen.

Weitere ähnliche Lebensräume mit halboffenen Gehölzstrukturen und auch Röhrichten mit geeigneten Nistplätzen finden sich in recht gut ausgeprägter Form entlang des Mühlbachs im Süden des Plangebiets, sowie in der Offenlandschaft zwischen Bergham und Reckendorf im Norden bzw. Osten bis zur St 2126 zwischen Reichersdorf und Rickering. Den Waldrandarten bieten die ausgedehnten Waldbestände im Umgriff bzw. deren Ränder, z. B. entlang der Abhänge des Reckenbergs, ebenfalls geeignete Brutgebiete.

### Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Direkte Verluste von Bruthabitaten für die in Gehölzen brütenden Arten der Gilde sind durch den Erhalt des überwiegenden Teils der Gehölze im Geltungsbereich nicht gegeben. Allerdings kann es durch Überbauung zu einem vorhabensbedingte einem Verlust von Brutplätzen der Wachtel bzw. des Feldschwirls kommen. Darüber hinaus ist durch die Nutzungsänderung des Gebiets von einer Degradierung von Brutplätzen der Vogelarten der Gruppe auszugehen, die ihre Nester frei in Bäumen, Gehölzen oder am Boden in der Gras- oder Krautvegetation anlegen.

Der vorgegebene Zeitpunkt zur Gehölzentfernung (**M-02**) und zum Oberbodenabschubs, sowie die ergänzenden Schutz- und Minimierungsmaßnahmen (**M-03** bzw. **M-04**) verhindern jedoch in jedem Fall sicher einen Verlust von besetzten Brutplätzen im Sinne der Vogelschutzrichtlinie. Die damit verbundenen nur kleinflächigen Verluste an Brutmöglichkeiten für die betroffenen Arten der Gruppe, sind hinsichtlich einer Beeinträchtigung ihrer Lokalpopulationen als nicht gravierend zu beurteilen. Aufgrund der anzunehmenden weiten Verbreitung der Arten sind deren Lokalpopulationen großräumig abzugrenzen, so dass sich die Erhaltungszustände der lokalen Populationen durch den Eingriff nicht wesentlich verändern. Alle Arten der Gruppe befinden sich, bis auf Gelbspötter und Wachtel, in einem günstigen Erhaltungszustand auf biogeographischer Ebene und sind in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet noch relativ regelmäßig bzw. häufig anzutreffen.

Für Bayern gelten alle Arten der Gruppe als nicht gefährdet. Auch im Naturraum sind die Arten nicht als gefährdet eingestuft. Zwar werden einige als Arten der Vorwarnliste geführt, sie sind jedoch noch als häufige und weit verbreitete Arten einzustufen.

Die benachbarten und vergleichbar strukturierten Gehölz- und Waldbereiche bieten ausreichend Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Brutpaare der Arten, so dass die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungslebensräume auch im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Die mit der Maßnahme verbundenen Verluste an Brutmöglichkeiten für die betroffenen Arten der Gilde sind hinsichtlich einer Beeinträchtigung ihrer Lokalpopulationen somit als nicht erheblich zu beurteilen. Ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Brutstätten) wird nicht verwirklicht, da die ökologische Funktion der betroffenen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang mit hoher Prognosesicherheit erhalten bleibt. Darüber hinaus ist zumindest für einen Teil der unterstellten Arten davon auszugehen, dass sie das Gebiet auch nach Umsetzung des Vorhabens weiter als Bruthabitat nutzen können.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **M-02** (Zeitliche Vorgaben zur Bauausführung)
  - **M-03** (Sicherung von wertgebenden Habitaten vor baubedingten Beeinträchtigungen)
  - **M-04** (Minimierung von baubedingten Beeinträchtigungen)

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

#### **Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,3 und 5 BNatSchG**

Durch das Vorhaben kann es zu einer vorhabensbedingten Störung von Arten der Gruppe durch baubedingte Wirkfaktoren kommen. Für Wachtel und Feldsperling ist hier insbesondere die Baufeldfreimachung anzuführen. Diese Eingriffe finden jedoch außerhalb der Brutphase der Arten oder nur nach entsprechender Vergrämung statt (**M-02**). Die Stördauer und -intensität, die durch die geplante Wohnnutzung ausgeht, erscheint in Abstimmung auf die bestehende Vorbelastung im Gebiet und den relativ kleinen Wirkraum im Vergleich zu den lokalen Populationen der Arten nicht geeignet, die Erhaltungszustände der lokalen Populationen der Arten der Gruppe nachhaltig zu beeinträchtigen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer Lokalpopulation, die deutlich über den Wirkraum des Vorhabens hinaus abzugrenzen ist, kann sicher ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand der Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,3 und 5 BNatSchG wird somit nicht einschlägig.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **M-02** (Zeitliche Vorgaben zur Bauausführung)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

#### **Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Eine Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Entwicklungsformen (Gelege, Eier bzw. Nestlinge) kann durch die festgesetzte Maßnahmen **M-02** sicher ausgeschlossen werden. Eingriffe in nutzbare Bruthabitate bzw. Brutplätze finden außerhalb der Brutzeit statt oder Bruthabitate werden entwertet, so dass sie nicht nutzbar sind und keine Entwicklungsformen betroffen sein können. Sich im Eingriffsbereich aufhaltende Altvögel können den Bereich unbeschadet verlassen. Weitere Baumaßnahmen finden zwar ggf. zur Brutzeit statt, zu diesem Zeitpunkt weist das Eingriffsgebiet jedoch keinerlei Eignung mehr für Arten der Gruppe auf. Damit ist ein Tötungs- bzw. Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG nicht zu konstatieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **M-02** (Zeitliche Vorgaben zur Bauausführung)

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

## 7.4.2 Arten mit Störungen in oder Verlusten an Nahrungs- und Verbundhabitaten

### Grundinformationen

Tabelle 4 Arten mit Störungen in oder Verlusten an Nahrungs- und Verbundhabitaten

NW	PO	Art dt.	Art wiss.	RLB	RLD	OG	Erhaltungszustand Population		Kurzbeschreibung zur Einschätzung der lokalen Habitatqualität der Gruppe	Maßnahmen
							lokal	bio-geografisch		
	x	<u>Baumfalke</u>	<u>Falco subbuteo</u>	V	3	V	B	FV	vgl. Text.	
	x	<u>Graureiher</u>	<u>Ardea cinerea</u>	V	*	V	A/B	FV		
	x	<u>Grünspecht</u>	<u>Picus viridis</u>	V	-	V	A/B	U1		
	x	<u>Habicht</u>	<u>Accipiter gentilis</u>	3	-	V	B	U1		
		<u>Kleinspecht</u>	<u>Dendrocopos minor</u>	V	V	V	B	U1		
	x	<u>Mäusebussard</u>	<u>Buteo buteo</u>	-	-	-	A	FV		
	x	<u>Rotmilan</u>	<u>Milvus milvus</u>	2	-		B	U1		
	x	<u>Schleiereule</u>	<u>Tyto alba</u>	2	-	2	C	U1		
	x	<u>Schwarzmilan</u>	<u>Milvus migrans</u>	3	-		B	FV		
		<u>Seidenreiher</u>	<u>Egretta garzetta</u>	-	-	-	?	U2		
	x	<u>Sperber</u>	<u>Accipiter nisus</u>	-	-	-	A	FV		
	x	<u>Turmfalke</u>	<u>Falco tinnunculus</u>	-	-	-	A	FV		
	x	<u>Uferschwalbe</u>	<u>Riparia riparia</u>	V	-	1	C	U1		
	x	<u>Waldkauz</u>	<u>Strix aluco</u>	-	-	-	A	FV		
	x	<u>Waldohreule</u>	<u>Asio otus</u>	V	-	V	B	U1		
	x	<u>Weißstorch</u>	<u>Ciconia ciconia</u>	3	3	3	B/C	U1		
	x	<u>Wiesenweihe</u>	<u>Circus pygargus</u>	1	2		C	U2		

Legende vgl. Tabelle 1 (S. 18)

**fett** Arten der Roten Liste Bayern/Deutschlands inkl. Vorwarnliste  
unterstrichen streng geschützte Arten

### Habitateneignung für die Vogelarten der Gruppe im Untersuchungsgebiet:

Eine genaue Abgrenzung der lokalen Populationen dieser Vogelarten ist aufgrund ihres größtenteils großen Aktionsraumes (Homerange) nur schwer einzuschätzen. Viele der Arten sind im Gebiet nur als Durchzügler zu Zugzeit zu erwarten bzw. als Wintergäste. Für die Arten die das Eingriffsgebiet als Nahrungshabitat nutzen können, weist dies allenfalls die Funktion eines Teilnahrungsraumes innerhalb einer größeren Kulisse von Nahrungssuchgebieten auf. So existieren im Umgriff des Vorhabensgebiets weitere geeignete Nahrungshabitate wie Waldgebiete, Weiden und bzw. Grünlandbestände entlang der Mühlbachs, aber auch Feucht- und Auwaldgebiete entlang der Donau, die für die meisten der Arten aufgrund relativ großer Mobilität erreichbar sind.

Der Kleinspecht, der ggf. entlang des Mühlbachs vorkommt, könnte v. a. außerhalb der Brutzeit, wenn die Nahrungssuchgebiete der Art weiter gefasst sind, auch die Weiden im Geltungsbereich nutzen. Der Grünspecht findet entlang des Rankens im Norden des Geltungsbereichs kleinflächig geeignete offenere Stellen zur Nahrungssuche.

### Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Verluste von Brutplätzen können in Abstellung auf die Ansprüche der Arten ausgeschlossen werden. Die Eingriffsbereiche sind für die Arten aber als geeignetes Verbund- und Nahrungshabitat anzusprechen. Eine Einstufung des kleinen

Eingriffsbereichs als essentielles Nahrungshabitat ist aufgrund der geringen nur temporär beanspruchten Fläche im Verhältnis zum Aktionsraum sämtlicher Arten nicht festzustellen. Nahrungssuchgebiete bzw. Verbundhabitate der Arten können so zwar in kleinen Teilen auch innerhalb des Eingriffsbereichs bzw. Wirkraums liegen, eine Verwirklichung von Schädigungsverböten ist in Abstellung auf die Mobilität der Arten und deren Reviergrößen aber nicht gegeben. Schädigungsverböte gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG können somit sicher ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

#### **Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,3 und 5 BNatSchG**

Essentielle Nahrungssuchgebiete der Vogelarten werden durch die Maßnahme nicht nachhaltig beeinträchtigt. Von einer Verlagerung von Brutplätzen oder von Revieren ist somit nicht auszugehen. Betroffene Individuen können in angrenzende ungestörte Nahrungshabitate ausweichen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Vogelpopulation kann insgesamt ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben kommt es daher zu keiner Verwirklichung des Störungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,3 und 5 BNatSchG für die Arten der Gruppe.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

#### **Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Innerhalb der Eingriffsflächen liegen keine Brutstätten für die Arten der Gruppe. Altvögel können nicht geschädigt werden, da sicher davon auszugehen ist, dass sie bei Beginn der Maßnahmen das Eingriffsgebiet verlassen. Eine vorhabensbedingte Tötung oder Verletzung von Altvögeln oder vorhabensbedingte Verluste oder Schädigungen von Eiern oder Nestlingen können demnach sicher ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

## **8 Fazit**

Die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) behandelt die Aufstellung des Bebauungsplans „WA Mühlberg – Erweiterung V“ der Marktgemeinde Winzer, Landkreis Deggendorf. Bei dem zu prüfenden Vorhaben handelt es sich um die Ausweisung eines „Allgemeinen Wohngebiets“ (WA) gem. § 4 Abs. BauNVO im Anschluss an bestehende Siedlungsgebiete am nordöstlichen Ortsrand von Winzer.

Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen sind durch den Eingriff für die Mehrzahl der prüfungsrelevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auszuschließen (z. B. Insektenarten, Pflanzenarten, Libellen usw.).

Im Hinblick auf Fledermausarten sind diese ausschließlich mittelbar, durch Störungen potentiell genutzter Jagd- und Verbundhabitate betroffen. Um diese potentielle Störung bzw. Degradierung so weit wie möglich zu

minimieren, werden entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgegeben (**M-01**), so dass sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vermeiden lassen.

Auch ein Vorkommen der Zauneidechse in Teilflächen des Geltungsbereichs kann nicht ausgeschlossen werden. Die Art wurde im Rahmen einer Worst-Case-Betrachtung geprüft, da Vorkommen ohne entsprechende Kartierung nicht sicher auszuschließen sind. Durch die getroffenen Minimierungs-, Vergrämungs- und Schutzmaßnahmen zum Eingriff (vgl. **M-02, M-03, M-04 und M-05**) in Verbindung mit den vorgegebenen CEF-Maßnahmen (**CEF-01**) lassen sich Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG aber vermeiden bzw. vorgezogen ausgleichen.

Neben Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind auch europäische Vogelarten der VS-Richtlinie durch das Vorhaben in unterschiedlicher Intensität betroffen. Eine Beeinträchtigung von Vogelarten, die nach der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, ergeben sich potentiell u. a. für freibrütende Arten des Halboffenlandes wie Gelbspötter, Dorn- und Klappergrasmücke Goldammer oder Wachtel, aber auch den Teichrohrsänger, als Art der Röhrichte und Feuchtgebiete.

Aufgrund der kleinflächigen Verluste an Gehölzen in Abstellung zu umliegenden, ebenfalls als Brutplätze nutzbaren Lebensräumen und der der noch weiten Verbreitung der betroffenen Arten, ist die ökologische Funktion der betroffenen Habitate im räumlichen Zusammenhang jedoch mit hoher Prognosesicherheit auch weiterhin sicherstellt. Um Verluste von besetzten Brutplätzen zu verhindern, werden zeitliche Vorgaben zur Gehölzentfernung bzw. Baufeldräumung vorgegeben (vgl. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme M-02), so dass Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die potentiell betroffenen Arten vermieden werden können. Auch für Vogelarten, die das Gebiet v. a. als Nahrungsgäste bzw. Durchzügler nutzen, treten mit hinreichender Sicherheit keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG auf.

   
natureconsult

Dipl.-Ing. (FH) Andreas Maier

Altötting, 14.12.2015

## Anhang

### Literatur / Quellen zum speziellen Artenschutz

- Article 12 Working Group (2005): Contribution to the interpretation of the strict protection of species (Habitats Directive article 12). A report from the Article 12 Working Group under the Habitats Committee with special focus on the protection of breeding sites and resting places (article 12 1d). Final Report April 2005.
- BAT CONSERVATION TRUST & THE INSTITUTION OF LIGHTING ENGINEERS (2005): Bats and Lighting in the UK. Bats and the Built Environment Series. URL: <http://www.bats.org.uk>
- BAYERISCHE LANDESANSTALT FÜR WALD UND FORSTWIRTSCHAFT (2006): Artenhandbuch der für den Wald relevanten Tier- und pflanzenarten des Anhanges II der FFH-Richtlinie und des Anhanges I der Vogelschutzrichtlinie in Bayern. 4. aktualisierte Fassung. LWF Freising
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (Hrsg.) (2001): Artenschutzkartierung Bayern. Arbeitsatlas Tagfalter. Augsburg.
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (STMI) - Oberste Baubehörde (Hrsg.) (2013): Hinweise zur Aufstellung der naturfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) URL: <http://www.verwaltungsservice.bayern.de/dokumente/leistung/420643422501>
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (STMUGV) (HRSG.) (2005): Rote Liste der gefährdeten Tiere und Gefäßpflanzen Bayerns – Kurzfassung.
- BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G., PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Ulmer. Stuttgart.
- BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P. et al. (Bearb.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schr.R. f. Landschaftspf. u. Natursch. 55, Hrsg. Bundesamt für Naturschutz
- BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7. Lautrenti-Verlag – Bielefeld.
- BMU (BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT, Hrsg.) (2005): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, (Bundesnaturschutzgesetz) Stand: Zuletzt geändert durch Art. 40 G v. 21. 6.2005 I 1818
- BOTANISCHER INFORMATIONSKNOTEN BAYERN (BIB) (2007) URL: <http://BAYERNFLORA.DE/DE/FORUM.HTML>
- BRINKMANN et al. (1996): Fledermäuse in Naturschutz- und Eingriffsplanungen. Hinweise zur Erfassung, Bewertung und planerischen Integration. Naturschutz- und Landschaftsplanung 28, (8) 229-236.
- BUNALSKI, M. (1999): Die Blatthornkäfer Mitteleuropas. Coleoptera, Scarabaeoidea. Bestimmung-Verbreitung-Ökologie. František Slamka (Hrsg.), Bratislava
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2007): FloraWeb URL: <http://www.floraweb.de/>
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2007b): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie. URL: [http://www.bfn.de/0316\\_bewertung\\_arten.html](http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)
- BLOTZHEIM, GLUTZ VON U. N. [Hrsg.], BAUER K. [Bearb.]: Handbuch der Vögel Mitteleuropas. AULA-Verlag GmbH, Wiesbaden.
- DOERPINGHAUS, A. EICHEN, C. GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P. NEUKIRCHEN, M. PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S. Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.). Landwirtschaftsverlag - Münster-Hiltrup.
- EU-Kommission (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version Februar 2007.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching in: GASSNER, E., WINKELBRANDT & A., BERNOTAT D. (2005): UVP. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. Müller Verlag, Heidelberg.
- GARNIEL, A., DAUNICHT, W. D., MIERWALD, U., OJOWSKI, U. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007/Langfassung. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Bonn/Kiel, 273 S
- GASSNER, E., WINKELBRANDT & A., BERNOTAT D. (2005): UVP. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. Müller Verlag, Heidelberg.
- GELLERMANN, M. SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatliches Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht. Springer Verlag – Berlin, Heidelberg New York
- GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) von 18.8.1998
- GÜNTHER, R. (HRSG.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena
- HUTTER, C.-P. (1994): Schützt die Reptilien: das Standardwerk zum Schutz der Schlangen, Eidechsen und anderer Reptilien



- in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Weitbrecht - Stuttgart
- KOCH, M. (1988): Wir bestimmen Schmetterlinge. Neumann-Neudamm. Leipzig
- KRAFT, R. (2007): Mäuse und Spitzmäuse in Bayern: Verbreitung, Lebensraum, Bestandssituation. Ulmer Verlag. Stuttgart
- KUHN, K. UND BURBACH, K. (HRSG.) (1998): Libellen in Bayern. Ulmer, Stuttgart
- LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN (LÖBF) NRW & MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ , LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2008): LEBENSÄUME UND ARTEN DER FFH-RICHTLINIE IN NRW. URL: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/arten/ffh-arten/>
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG UND MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2006): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg. Streng geschützte Arten. URL:
- LAUFER, H. FRITZ, K. UND SOWIG, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Ulmer Verlag, Stuttgart
- LIMBRUNNER, A. BEZZEL, E., RICHARZ K. UND SINGER, D. (2007): Enzyklopädie der Brutvögel Europas. Franckh-Kosmos, Stuttgart
- MESCHEDÉ, A. UND RUDOLPH, B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer Verlag, Stuttgart.
- NATIONAL ROADS AUTHORITY (o. A. ): Best Practice for the Conservation of Bats in the Planning of the National Road Schemes.
- PAN PLANUNGSBÜRO FÜR ANGEWANDTEN NATURSCHUTZ GMBH (2006): Übersicht zur Abschätzung von maximalen Entfernungen zwischen Biotopen für Tierpopulationen in Bayern Stand Dezember 2006 URL: <http://www.pan-gmbh.com/dload/TabEntfernungen.pdf>
- PLACHTER., H. BERNOTAT, D. MÜSSNER, R. & RIECKEN, U. (2002): Entwicklung und Festsetzung von Methodenstandards im Naturschutz. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz . Heft 70. Bonn
- RECK, H. (1996): Bewertungsfragen im Arten- und Biotopschutz und ihre Konsequenzen für biologische Fachbeiträge zu Planungsvorhaben. In Biologische Fachbeiträge in der Umweltplanung. Akademie für Naturschutz in laufen (ANL) (Hrsg.)Laufener Seminarbeiträge 3. Laufen
- RECK, H. RASSMUS, J. KLUMP, G.M., BÖTTCHER, M.,BRÜNING, H., GUTSMIEDL, I., HERDEN, C., LUTZ, K., MEHL, U., PENN-BRESSEL, G., ROWECK, H., TRAUTNER, J., WNDÉ, W., WINKELMANN, C. & ZSCHALICH, A. (2001): Tagungsergebnis: Empfehlungen zur Berücksichtigung von Lärmentwicklung in der Planung (UVP, FFH-VU, § 8 BNatschG, § 20 BNatschG). – Angewandte Landschaftsökologie. Heft 44.
- REICHHOLF, J. (1982): Säugetiere. Mosaikverlag, München
- RICHTLINIE 79/409/EWG des Rates vom 2.April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)
- RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
- SETTELE, J. FELDMANN, R. und REINHARDT, R. (1999): Die Tagfalter Deutschlands. Ulmer Verlag. Stuttgart
- STEINICKE, H. HENLE, K. und GRUTTKÉ, H.:(2002): Bewertung der Verantwortlichkeit Deutschlands für die Erhaltung von Amphibien und Reptilienarten. Bundesamt für Naturschutz. Landwirtschaftsverlag Münster
- STETTNER, C., BRÄU, M., GROS, P. UND WANNINGER O. (2006) Tagfalter Bayerns und Österreichs. Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL). ANL - Laufen
- STRIJBOSCH & CREEMERS (1988) in PAN PLANUNGSBÜRO FÜR ANGEWANDTEN NATURSCHUTZ GMBH (2006): Übersicht zur Abschätzung von maximalen Entfernungen zwischen Biotopen für Tierpopulationen in Bayern. URL: <http://www.pan-gmbh.com/dload/TabEntfernungen.pdf>
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K., GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell
- SUDFELDT, C., R. DRÖSCHMEISTER, C. GRÜNEBERG, S. JAEHNE, A. MITSCHKE & J. WAHL (2008): Vögel in Deutschland – 2008. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.
- TRAUTNER et al. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt
- TRAUTNER, J. LAMBRECHT, H., MAYER, J. UND HERMANN G. (2006b): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatschG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie – fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. Naturschutz in Recht und Praxis – online. Heft 1. URL: <http://www.naturschutzrecht.net>. Institut für Naturschutz und Naturschutzrecht Tübingen.
- VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16.2.2005

## Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

### Schritt 1: Relevanzprüfung

- V:** Wirkraum des Vorhabens liegt:  
**X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)  
**0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
- L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfiler nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):  
**X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)  
**0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt
- E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art:  
**X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können  
**0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

### Schritt 2: Bestandsaufnahme

- NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen  
**X** = ja  
**0** = nein
- PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich  
**X** = ja  
**0** = nein  
für Liste B, Vögel: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas [B = möglicherweise brütend, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend];

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 2, Mustervorlage) zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

### Weitere Abkürzungen:

- RLB:** Rote Liste Bayern:  
**für Tiere:** BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)  
**0** Ausgestorben oder verschollen  
**1** Vom Aussterben bedroht  
**2** Stark gefährdet  
**3** Gefährdet  
**G** Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt  
**R** Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen  
**D** Daten defizitär  
**V** Arten der Vorwarnliste
- für Gefäßpflanzen:** Scheuerer & Ahlmer (2003)  
**00** ausgestorben  
**0** verschollen  
**1** vom Aussterben bedroht  
**2** stark gefährdet  
**3** gefährdet  
**RR** äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R\*)  
**R** sehr selten (potenziell gefährdet)  
**V** Vorwarnstufe  
**D** Daten mangelhaft

- RLD:** Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):  
**für Wirbeltiere:** Bundesamt für Naturschutz (2009)<sup>10</sup>  
**für wirbellose Tiere:** Bundesamt für Naturschutz (1998)  
**für Gefäßpflanzen:** KORNECK ET AL. (1996)  
**für Flechten:** WIRTH ET AL. (1996)
- sg:** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

<sup>10</sup> Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

## Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
<b>Fledermäuse</b>									
0					Alpenfledermaus <sup>14</sup>	<i>Hypsugo savii</i>	0	0	X
x	x	x	(x)		Bechsteinfledermaus <sup>11</sup>	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	3	x
x <sup>12</sup>	x	x	(x)		Braunes Langohr <sup>11, 13</sup>	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	x
x	x	x	(x)		Breitflügel-Fledermaus <sup>14</sup>	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	V	x
x	x	x	(x)		Fransenfledermaus <sup>11</sup>	<i>Myotis nattereri</i>	3	3	x
x <sup>12</sup>	x	x	(x)		Graues Langohr <sup>13, 14</sup>	<i>Plecotus austriacus</i>	3	2	x
0					Große Bartfledermaus <sup>11, 13</sup>	<i>Myotis brandtii</i>	2	2	x
0					Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	x
x	x	x	(x)		Großer Abendsegler <sup>15</sup>	<i>Nyctalus noctula</i>	3	3	x
x	x	x	(x)		Großes Mausohr <sup>13, 14</sup>	<i>Myotis myotis</i>	V	3	x
x <sup>16</sup>	x	x	(x)		Kleine Bartfledermaus <sup>13, 14</sup>	<i>Myotis mystacinus</i>	-	3	x
0					Kleine Hufeisennase <sup>14</sup>	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	1	1	x
x	x	x		x	Kleiner Abendsegler <sup>11</sup>	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	G	x
x	x	x	(x)		Mopsfledermaus <sup>11</sup>	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	1	x
x	x	x	(x)		Mückenfledermaus <sup>11</sup>	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	k.A.	x
x <sup>17</sup>	x	x	(x)		Nordfledermaus <sup>14</sup>	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	2	x
? <sup>18</sup>	x	x		(x)	Nymphenfledermaus <sup>11</sup>	<i>Myotis alcaethoe</i>	x	1	x
x	x	x	(x)		Rauhautfledermaus <sup>11</sup>	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	G	x
x	x	x	(x)		Wasserfledermaus <sup>11</sup>	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	x
0					Weißrandfledermaus <sup>14</sup>	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	D	-	x
0					Wimperfledermaus <sup>14</sup>	<i>Myotis emarginatus</i>	2	1	x
x <sup>19</sup>	x	x	(x)		Zweifarb-Fledermaus <sup>11, 13</sup>	<i>Vespertilio murinus</i>	2	G	x
x	x	x	(x)		Zwergfledermaus <sup>14</sup>	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	x
<b>Auswahl anhand der Datenbank der Koordinationsstelle für Fledermausschutz Südbayern</b>									
NW: x = Art im Eingriffsbereich durch Geländekartierung nachgewiesen									
NW: (x) = Art im TK-Raster 7244 nachgewiesen									
PO: x = Art in den umliegenden TK-Rastern nachgewiesen									
PO: (x) = Art nicht nachgewiesen aber potentiell möglich									

<sup>11</sup> Regelmäßig bzw. ausschließlich in natürlichen Quartieren wie Baumhöhlen oder Spaltenquartieren siedelnde Fledermausart(en).

<sup>12</sup> ASK-Nachweis der Gattung in der Umgebung (ASK-ID 7244-0813 und 7244-0814)

<sup>13</sup> Teil eines über Lautanalyse nicht zu trennenden Artenpaares bzw. einer Rufgruppe

<sup>14</sup> Ausschließlich in oder an Gebäuden bzw. künstlichen Quartieren siedelnde Fledermausart.

<sup>15</sup> Regelmäßig bzw. ausschließlich in natürlichen Quartieren wie Baumhöhlen oder Spaltenquartieren siedelnde Fledermausart(en).

<sup>16</sup> ASK-Nachweis in der Umgebung (ASK-ID 7244-0848)

<sup>17</sup> ASK-Nachweis in der Umgebung (ASK-ID 7244-0832)

<sup>18</sup> Aufgrund der erst kürzlich erfolgten Neubeschreibung der Art bzw. ihrer schwierigen Unterscheidung von *M. brandtii* bzw. *M. mystacinus* sind die vorliegenden Daten für faunistische Aussagen nur eingeschränkt valide anzusehen. So können sich Nachweise von *M. brandtii* bzw. *M. mystacinus* auch auf Tiere von *M. alcaethoe* beziehen. Die Art wird daher als potentiell vorkommen angenommen.

<sup>19</sup> ASK-Nachweis in der Umgebung (ASK-ID 7244-0852)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
<b>Säugetiere ohne Fledermäuse</b>									
0					Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	R	2	x
x	0				Biber	<i>Castor fiber</i>	-	3	x
0					Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	G	2	x
0					Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	2	2	x
x	0				Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	1	1	x
0					Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	-	x
0					Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	2	x
0					Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	1	2	x
<b>Kriechtiere</b>									
0					Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	1	1	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	x
0					Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	1	2	x
x	0				Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	2	x
0					Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	x
x	x	x		x	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	x
<b>Lurche</b>									
0					Alpenkammolch	<i>Triturus carnifex</i>	D	1	x
0					Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	-	R	x
0					Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	3	x
x <sup>20</sup>	0 <sup>21</sup>				Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	3	x
x	0				Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	3	x
x	0 <sup>21</sup>				Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	D	G	x
0					Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	2	x
0					Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	3	x
x <sup>22</sup>	0 <sup>21</sup>				Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	2	x
x	0				Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	2	x
x	x	0 <sup>23</sup>			Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	3	x
x	0				Wechselkröte	<i>Pseudepidalea viridis</i>	1	2	x

<sup>20</sup> ASK-Nachweis aus der Umgebung (ASK-ID 7244-0002 und 7244-0114)

<sup>21</sup> Das im Geltungsbereich gelegene, zu erhaltende Regenrückhaltebecken, ist in Folge seiner Ausprägung und des dichten Röhrichtbestands und der sich daraus ergebenden Beschattung als Lebensraum bzw. Laichgewässer der Art mit hoher Prognosesicherheit auszuschließen.

<sup>22</sup> ASK-Nachweis aus der Umgebung (ASK-ID 7244-0114)

<sup>23</sup> Das bestehende Regenrückhaltebecken im Geltungsbereich wird erhalten. Somit erfolgt keine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Aktuelle Funktionsbeziehungen oder entsprechende Strukturen mit besonderer Eignung entlang des Grabens bleiben ebenso bestehen bzw. werden durch die Grünplanung sogar strukturell verbessert. Wanderkorridore unterliegen i. d. R. nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (vgl. LANA 2009). Ein erheblicher Funktionsentfall mit Auswirkungen auf potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte (vgl. LANA 2009) ist so mit hoher Sicherheit nicht festzustellen. Somit wird die Wirkempfindlichkeit des Vorhabens auf die Art also so gering eingestuft, dass eine Verwirklichung von Verbotstatbeständen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Die Art wird im Rahmen der saP nicht weiter geprüft.

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
<b>Fische</b>									
0					Donaukaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	D	-	x
<b>Libellen</b>									
0					Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	G	G	x
0					Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	1	x
0					Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	1	2	x
0					Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	2	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca (S. braueri)</i>	2	2	x
<b>Käfer</b>									
0					Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	<i>Carabus nodulosus</i>	1	1	x
x	x	0			Scharlach-Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	R	1	x
0					Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	x
x	0				Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	x
0					Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2	x
<b>Tagfalter</b>									
0					Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	1	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha oedippus</i>	0	0	x
0					Kleiner Maivogel	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	x
0					Thymian-Ameisenbläuling	<i>Glaucopsyche arion</i>	3	2	x
x	x	x		0 <sup>24</sup>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Glaucopsyche nausithous</i>	3	3	x
x	0			0 <sup>24</sup>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Glaucopsyche teleius</i>	2	2	x
0					Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	1	x
0					Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	-	2	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	1	1	x
0					Apollo	<i>Pamassius apollo</i>	2	1	x
0					Schwarzer Apollo	<i>Pamassius mnemosyne</i>	2	1	x
<b>Nachtfalter</b>									
0					Heckenwollfalter	<i>Eriogaster catax</i>	1	1	x
0					Haarstrangwurzeule	<i>Gortyna borelii</i>	1	1	x
0					Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	V	x

<sup>24</sup> Das Eingriffsgebiet umfasst für die Art weitgehend ungeeignete Lebensräume. In den vorhandenen Saumbereichen konnten im Rahmen der Geländebegehungen keine Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) festgestellt werden. Damit sind auch Vorkommen von *Phengaris nausithous* bzw. *teleius*, dessen frühe monophage Larvenstadien an den Großen Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) gebunden sind mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung für die Art kann damit ebenfalls ausgeschlossen werden. Die Arten werden im Folgenden nicht weiter behandelt.

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
<b>Schnecken</b>									
x	0				Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1	x
x	0				Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	1	1	x
<b>Muscheln</b>									
x	0				Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	x

### Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	1	1	x
0					Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	2	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adnigrum</i>	2	2	x
0					Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	1	1	x
0					Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1	x
0					Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	x
0					Böhmischer Fransenenzian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2	x
x	0				Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	x
x	0				Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x
0					Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima ssp. bavarica</i>	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	-	x

## Europäische Vogelarten gem. der VS-Richtlinie

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RöDL et al. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	R	R	-
0					Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	-	R	-
0					Alpenschneehuhn	<i>Lagopus mutus</i>	2	R	-
?	x	0		x	Amsel*)	<i>Turdus merula</i>	-	-	-
0					Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x
?	x	0		x	Bachstelze*)	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-
0					Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	-	-	-
x	x	x		x <sup>25</sup>	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	V	3	x
0					Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3	V	-
x	0				Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x
0					Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	-	-	x
0					Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	-	-	-
x	0				Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	3	-	-
0					Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	2	-	x
0					Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	-	-	-
0					Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	1	2	x
?	0				Blässhuhn*)	<i>Fulica atra</i>	-	-	-
x	0				Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	V	V	x
?	x	0		x	Blaumeise*)	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-
0					Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	V	-
0					Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	1	1	x
0					Brandgans / Brandente	<i>Tadorna tadorna</i>	R	-	-
x	0				Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	3	-
0					Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>		1	-
?	x	0	x		Buchfink*)	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-
?	x	0	x <sup>25</sup>		Buntspecht*)	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-
0					Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V	-	-
x	x	x		x	Domgrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	-
0					Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	2	2	x
x	0				Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	2	V	x
x	x	0	x		Eichelhäher*)	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-
?	0				Eiderente*)	<i>Somateria mollissima</i>	R	-	-
x	0				Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	V	-	x

<sup>25</sup> Potentieller Nahrungsgast - Brutvogel angrenzender Lebensräume (z. B. umliegende Wälder, Waldränder oder Siedlungen) oder Durchzügler

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
?	x	0	x		Elster*)	<i>Pica pica</i>	-	-	-
0					Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	-	-
x	x	0	x		Jagdfasan*)	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	-
0	0 <sup>26</sup>				Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
x	x	x		x	Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	-	-
?	x	x		x	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
0					Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	2	R	x
?	0				Fichtenkreuzschnabel*)	<i>Loxia curvirostra</i>	-	-	-
0					Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	2	3	x
?	x	0			Fitis*)	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-
x	0				Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	-	x
0					Flusseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	1	2	x
x	0				Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x
?	x	0		x	Gartenbaumläufer*)	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-
?	x	0		x	Gartengrasmücke*)	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-
x	0				Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	-	-
?	0				Gebirgsstelze*)	<i>Motacilla cinerea</i>	-	-	-
x	x	x		x	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	-	-
?	x	0		x	Gimpel*)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	-
?	x	0		x	Girlitz*)	<i>Serinus serinus</i>	-	-	-
x <sup>27</sup>	x	x		x	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	-	-
x	0				Graumammer	<i>Miliaria calandra</i>	1	3	x
x	0				Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-	-
x	x	x		x <sup>28</sup>	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	-	-
?	x	0			Grauschnäpper*)	<i>Muscicapa striata</i>	-	-	-
0					Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	x
x	0				Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x
?	x	0	x		Grünfink*)	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-
x	x	x		x <sup>28</sup>	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	V	-	x
x	0				Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	2	2	-
x	x	x		x <sup>28</sup>	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	3	-	x
0					Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	2	R	x
0					Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	V	3	x
0					Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	V	2	-

<sup>26</sup> Aufgrund der Lage des Eingriffgebiets bzw. dessen Wirkraum im Unterhang und in Nachbarschaft zu bestehenden Gebäuden bzw. Baumbeständen, die eine Horizontüberhöhung bedingen, wird die Eingriffsfläche strukturell als Brutplatz für die Feldlerche als nicht geeignet eingestuft. Die Art wird im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Einschätzung nicht weiter geprüft.

<sup>27</sup> Lt. LfU (2015) für TK25 BS „Osterhofen“ (7244) nicht gemeldet bzw. relevant aber mit hoher Sicherheit vorkommend.

<sup>28</sup> Potentieller Nahrungsgast - Brutvogel angrenzender Lebensräume (z. B. umliegende Wälder, Waldränder oder Siedlungen) oder Durchzügler



V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	x
?	0			x	Haubenmeise*)	<i>Parus cristatus</i>	-	-	-
x	0				Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	-	-
?	x	0	x		Hausrotschwanz*)	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-
?	x	0	x		Haus Sperling*)	<i>Passer domesticus</i>	-	V	-
?	x	0		x	Heckenbraunelle*)	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-
0					Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	1	V	x
x	0				Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	-	-
x	0				Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	V	-	-
0					Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	-	-	-
0					Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	2	-	x
?	x	0			Kembeißer*)	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	-
x <sup>29</sup>	0 <sup>30</sup>				Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x
x	x	x		x	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	-	-
?	x	0			Kleiber*)	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-
x	x	x		x <sup>31</sup>	Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V	V	-
x	0				Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	2	x
?	x	0		x	Kohlmeise*)	<i>Parus major</i>	-	-	-
0					Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	3	-	-
0					Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	-
0					Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	1	2	-
0					Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	V	-	-
0					Kranich	<i>Grus grus</i>	-	-	x
x	0				Krickente	<i>Anas crecca</i>	2	3	-
0					Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	-
0					Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	-	-	-
0					Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	3	3	-
0					Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R	-
0					Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	-	-
0					Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	V	-
?	0				Misteldrossel*)	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	-
0					Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	2	-	-
0					Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	V	-	x
?	x	0		x	Mönchsgrasmücke*)	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-

<sup>29</sup> ASK-Nachweis aus der Umgebung (ASK-ID 7244-0457)

<sup>30</sup> Aufgrund der Lage des Eingriffgebiets bzw. dessen Wirkraum im Unterhang und in Nachbarschaft zu bestehenden Gebäuden bzw. Baumbeständen, die eine Horizontüberhöhung bedingen, wird die Eingriffsfläche strukturell als Brutplatz für den Kiebitz als nicht geeignet eingestuft. Die Art wird im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Einschätzung nicht weiter geprüft.

<sup>31</sup> Potentieller Nahrungsgast - Brutvogel angrenzender Lebensräume (z. B. umliegende Wälder, Waldränder oder Siedlungen) oder Durchzügler

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Moorente	<i>Aythya nyroca</i>			
0 <sup>32</sup>	x	x	x <sup>31</sup>		Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	x
x	0				Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	-
0					Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	1	1	x
x	x	x		x	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	-	-
0					Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	2	3	x
x	0				Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-
0					Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	1	R	x
x	x	0	x		Rabenkrähe*)	<i>Corvus corone</i>	-	-	-
0					Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	x
0					Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	-
0					Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	V	-	x
x	0				Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	3	2	-
?	0				Reihente*)	<i>Aythya fuligula</i>	-	-	-
0					Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	V	-	-
?	x	0		x	Ringeltaube*)	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-
?	x	0		x	Rohrhammer*)	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	-	-
0					Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	2	x
x	0				Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	3	-	x
x	0				Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	3	-	x
0					Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	-	-	-
?	x	0		x	Rotkehlchen*)	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-
x	x	x		x <sup>33</sup>	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	2	-	x
x	0				Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	V	x
0					Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	V	-	-
0					Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	2	-	-
x	0				Schilfrohsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	1	V	x
x	0				Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	3	-	-
x	x	x		x <sup>33</sup>	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	2	-	x
x	0				Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	3	-	-
0					Schneesperling	<i>Montifringilla nivalis</i>	R	R	-
?	x	0		x	Schwanzmeise*)	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	-
0					Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	1	-	x
0					Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	3	V	-
0					Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	2	-	-
x	x	x		x <sup>33</sup>	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	3	-	x

<sup>32</sup> Lt. LfU (2015) für TK25 BS „Osterhofen“ (7244) nicht gemeldet/vorkommend.

<sup>33</sup> Potentieller Nahrungsgast - Brutvogel angrenzender Lebensräume (z. B. umliegende Wälder, Waldränder oder Siedlungen) oder Durchzügler

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	0				Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	V	-	x
0					Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	3	-	x
0					Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	-	-	
x	x	x		x <sup>34</sup>	Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	-	-	x
0					Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>			
?	0				Singdrossel*)	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-
?	x	0		x	Sommergoldhähnchen*)	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-	-
x	x	x		x <sup>34</sup>	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	-	x
0					Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	V	-	x
?	x	0		x	Star*)	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	-
0					Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	2	2	x
0					Steinhuhn	<i>Alectoris graeca</i>	0	0	x
0					Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	1	2	x
0					Steinrötel	<i>Monzicola saxatilis</i>		1	x
0					Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-
?	0				Stelzenläufer*)	<i>Himantopus himantopus</i>	-	-	x
?	x	0		x	Stieglitz*)	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	-
?	x	0		x	Stockente*)	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	-
?	x	0		x	Straßentaube*)	<i>Columba livia f. domestica</i>	-	-	-
0					Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	2	-	-
?	x	0		x	Sumpfmeise*)	<i>Parus palustris</i>	-	-	-
x	0				Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>			
?	x	0			Sumpfrohrsänger*)	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	-
x	0				Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	-	-	-
?	0				Tannenhäher*)	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	-	-	-
?	0				Tannenmeise*)	<i>Parus ater</i>	-	-	-
x	0				Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V	V	x
x	x	x		x	Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-	-
0					Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	-	-	-
0	0				Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	1	x
?	x	0			Türkentaube*)	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	-
x	x	x		x <sup>34</sup>	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	x
x	0				Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	V	3	x
x	0				Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	x
x	x	x		x <sup>34</sup>	Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	-	x
0					Uhu	<i>Bubo bubo</i>	3	-	x

<sup>34</sup> Potentieller Nahrungsgast - Brutvogel angrenzender Lebensräume (z. B. umliegende Wälder, Waldränder oder Siedlungen) oder Durchzügler

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
?	x	0		x	Wacholderdrossel*)	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	-
x	x	x		x	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	-	-
x	0				Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	1	2	x
?	0				Waldbaumläufer*)	<i>Certhia familiaris</i>	-	-	-
x	x	x		x <sup>35</sup>	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	x
?	x	0			Waldlaubsänger*)	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	-	-	-
x	x	x		x <sup>35</sup>	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	V	-	x
0					Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	V	-
0					Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	2	-	x
0					Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	3	-	x
x	0				Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	-	-	-
x	0				Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	2	V	-
?	x	0		x	Weidenmeise*)	<i>Parus montanus</i>	-	-	-
0					Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	2	2	x
x	x	x		x <sup>35</sup>	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	3	x
0					Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	3	2	x
0					Wespenbussard	<i>Pemis apivorus</i>	3	V	x
0					Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	2	x
0					Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	V	V	-
x	0				Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	3	-	-
x	x	x		x <sup>35</sup>	Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	1	2	x
?	0				Wintergoldhähnchen*)	<i>Regulus regulus</i>	-	-	-
?	x	0		x	Zaunkönig*)	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-
0					Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x
?	x	0		x	Zilpzalp*)	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-
0					Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	1	1	x
0					Zitronengirlitz	<i>Carduelis citrinella</i>	V	3	x
x	0				Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	1	x
0					Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	0	-	x
0					Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	-	x
?	0				Zwergtaucher*)	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	-	-

**Hinweise:**

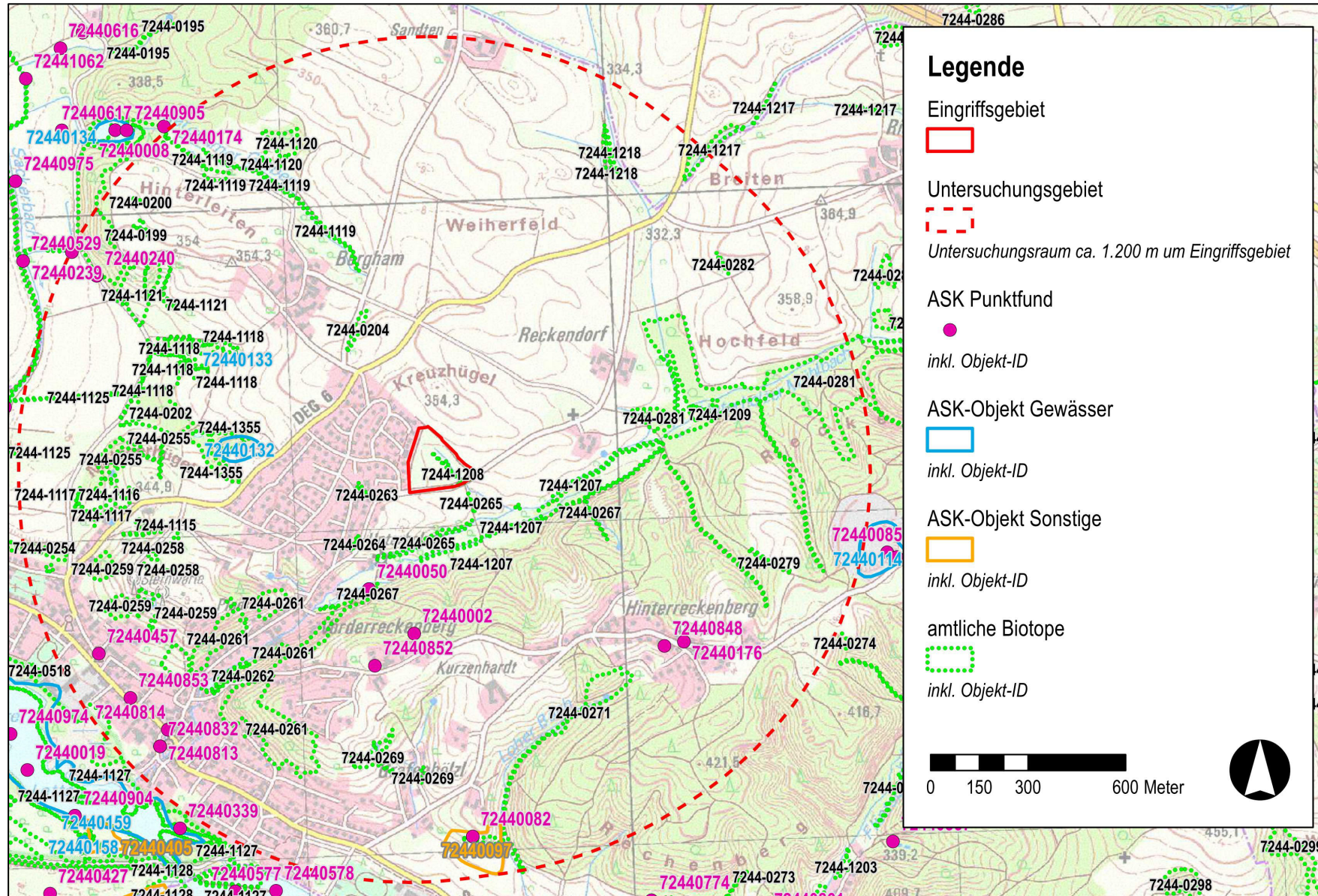
\* weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt (vgl. hierzu Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt)

? (Spalte V) – da die o. g. Internetarbeitshilfe für die mit \* gekennzeichneten Arten keine Daten angibt wird bei diesen Arten die Verbreitung im UG mit ? = „nicht bekannt“ dokumentiert.

Erfasste Nachweise in der Spalte NW stammen aus den Ortsbegehungen im September und November 2015.

<sup>35</sup> Potentieller Nahrungsgast - Brutvogel angrenzender Lebensräume (z. B. umliegende Wälder, Waldränder oder Siedlungen) oder Durchzügler

## Fachinformationen - ASK-Auswertung



Objekt-ID	Art deutsch	Art wissenschaftlich	Anzahl	Jahr	Quelle
7244-0002	Gelbbauchunke, Nominatform	<i>Bombina variegata variegata</i>	1	1983	Kelling N.N.; Oertel N.N.; ...
7244-0050	Bachflohkrebs	<i>Gammarus fossarum</i>	3	1984	Pitsch N.N.
	Flussflohkrebs	<i>Gammarus roeseli</i>	1	1984	Pitsch N.N.
	N.N. (Ordnung Köcherfliegen)	<i>Notidobia ciliaris</i>	1	1984	Pitsch N.N.
7244-0082	Nachtigall-Grashüpfer	<i>Chorthippus biguttulus</i>	11	1990	Gharadjedaghi Bahram
	Brauner Grashüpfer	<i>Chorthippus brunneus</i>	1	1998	Nagl Gerhard
	Gemeiner Grashüpfer	<i>Chorthippus parallelus</i>	1	1990	Gharadjedaghi Bahram
	Gemeiner Grashüpfer	<i>Chorthippus parallelus</i>	1	1998	Nagl Gerhard
	Rote Keulenschrecke	<i>Gomphocerippus rufus</i>	50	1990	Gharadjedaghi Bahram
	Rote Keulenschrecke	<i>Gomphocerippus rufus</i>	1	1998	Nagl Gerhard
	Maulwurfsgrille	<i>Gryllotalpa gryllotalpa</i>	1	1998	Nagl Gerhard
	Kleiner Feuerfalter	<i>Lycaena phlaeas</i>	1	1998	Nagl Gerhard
	Rösels Beissschrecke	<i>Metrioptera roeseli</i>	1	1998	Nagl Gerhard
	Westliche Beissschrecke	<i>Platycleis albopunctata</i>	10	1990	Gharadjedaghi Bahram
	Kräuter-Seitling	<i>Pleurotus eryngii</i>	20	1998	Nagl Gerhard
	Heidegrashüpfer	<i>Stenobothrus lineatus</i>	20	1990	Gharadjedaghi Bahram
7244-0097	Kleiner Fuchs	<i>Aglais urticae</i>	2	1992	Schulze Christian H.
	Gemüse-Lauch	<i>Allium oleraceum</i>	1	1995	Gaggermeier Hansjörg
	Landkärtchen	<i>Araschnia levana</i>	1	1992	Schulze Christian H.
	Wespenpinne	<i>Argiope bruennichi</i>	100	1992	Schulze Christian H.
	Aufrechte Trespe	<i>Bromus erectus</i>	1	1995	Gaggermeier Hansjörg
	Büschel-Glockenblume	<i>Campanula glomerata</i>	1	1995	Gaggermeier Hansjörg
	Frühlings-Segge	<i>Carex caryophylla</i>	1	1995	Gaggermeier Hansjörg
	Gewöhnliche Frühe Segge	<i>Carex praecox</i> subsp. <i>praecox</i>	1	1995	Gaggermeier Hansjörg
	Skabiosen-Flockenblume	<i>Centaurea scabiosa</i> s.l.	1	1995	Gaggermeier Hansjörg
	Aufrechte Waldrebe	<i>Clematis recta</i>	1	1995	Gaggermeier Hansjörg
	Kleiner Heufalter	<i>Coenonympha pamphilus</i>	30	1992	Schulze Christian H.
	Goldene Acht	<i>Colias hyale</i>	10	1992	Schulze Christian H.
	Scheiden-Kronwicke	<i>Coronilla vaginalis</i>	1	1995	Nagl Gerhard
	Karthäuser-Nelke	<i>Dianthus carthusianorum</i>	1	1995	Gaggermeier Hansjörg
	Warzen-Wolfsmilch	<i>Euphorbia verrucosa</i>	1	1995	Gaggermeier Hansjörg
	Furchen-Schaf-Schwingel	<i>Festuca rupicola</i>	1	1995	Gaggermeier Hansjörg
	Färber-Ginster	<i>Genista tinctoria</i>	1	1995	Gaggermeier Hansjörg
	Zweifarbige Gewöhnliches Sonnenröschen	<i>Helianthemum nummularium</i> subsp. <i>nummularium</i>	1	1995	Gaggermeier Hansjörg
	Ovalblättriges Gewöhnliches Sonnenröschen	<i>Helianthemum nummularium</i> subsp. <i>obscurum</i>	1	1995	Gaggermeier Hansjörg
	Schopfiger Hufeisenklee	<i>Hippocrepis comosa</i>	1	1995	Gaggermeier Hansjörg
	Tagpfauenauge	<i>Inachis io</i>	2	1992	Schulze Christian H.
	Senfweißling	<i>Leptidea sinapis</i>	2	1992	Schulze Christian H.
	Kleiner Feuerfalter	<i>Lycaena phlaeas</i>	3	1992	Schulze Christian H.
	Schwefelvögelchen	<i>Lycaena tityrus</i>	1	1992	Schulze Christian H.
	Ochsenauge	<i>Maniola jurtina</i>	40	1992	Schulze Christian H.
	Schachbrett	<i>Melanargia galathea</i>	40	1992	Schulze Christian H.
	Rostfarbiger Dickkopffalter	<i>Ochlodes venatus</i>	1	1992	Schulze Christian H.
	Brand-Knabenkraut	<i>Orchis ustulata</i>	1	1989	Nagl Gerhard
	Schwalbenschwanz	<i>Papilio machaon</i>	5	1992	Schulze Christian H.
	Hirsch-Haarstrang	<i>Peucedanum cervaria</i>	1	1995	Gaggermeier Hansjörg

Objekt-ID	Art deutsch	Art wissenschaftlich	Anzahl	Jahr	Quelle
	Großer Kohlweißling	<i>Pieris brassicae</i>	50	1992	Schulze Christian H.
	Raps-Weißling	<i>Pieris napi</i>	20	1992	Schulze Christian H.
<b>7244-0097 (Fortsetz.)</b>	Kleiner Kohlweißling	<i>Pieris rapae</i>	10	1992	Schulze Christian H.
	Silberbläuling	<i>Polyommatus coridon</i>	150	1992	Schulze Christian H.
	Hauhechel-Bläuling	<i>Polyommatus icarus</i>	20	1992	Schulze Christian H.
	Silber-Fingerkraut	<i>Potentilla argentea</i> s.str.	1	1995	Gaggermeier Hansjörg
	Rötliches Fingerkraut	<i>Potentilla heptaphylla</i>	1	1995	Gaggermeier Hansjörg
	Gewöhnliche Küchenschelle	<i>Pulsatilla vulgaris</i> subsp. <i>vulgaris</i>	1	1989	Nagl Gerhard
	Gewöhnliche Küchenschelle	<i>Pulsatilla vulgaris</i> subsp. <i>vulgaris</i>	1	1995	Gaggermeier Hansjörg
	Klebrige Lichtnelke, Pechnelke	<i>Silene viscaria</i>	1	1995	Gaggermeier Hansjörg
	Aufrechter Ziest	<i>Stachys recta</i>	1	1995	Gaggermeier Hansjörg
	Schwarzkolbiger Braun-Dickkopffalter	<i>Thymelicus lineola</i>	5	1992	Schulze Christian H.
	Berg-Klee	<i>Trifolium montanum</i>	1	1989	Nagl Gerhard
	Berg-Klee	<i>Trifolium montanum</i>	1	1995	Gaggermeier Hansjörg
	Distelfalter	<i>Vanessa cardui</i>	2	1992	Schulze Christian H.
	Großer Ehrenpreis	<i>Veronica teucrium</i>	1	1995	Gaggermeier Hansjörg
	<b>7244-0114</b>	Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	1	1992
Gelbbauchunke, Nominatform		<i>Bombina variegata variegata</i>	5	1992	Gnoth-Austen Frank
Laubfrosch		<i>Hyla arborea</i>	1	1992	Gnoth-Austen Frank
<b>7244-0132</b>	Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	1	1992	Gnoth-Austen Frank
	Seefrosch	<i>Pelophylax ridibundus</i>	15	1992	Gnoth-Austen Frank
<b>7244-0133</b>	Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	1	1992	Gnoth-Austen Frank
<b>7244-0176</b>	Gemeine Ameisenjungfer	<i>Myrmeleon formicarius</i>	1	1990	Gaggermeier Hansjörg
<b>7244-0239</b>	Gewöhnliche Frühe Segge	<i>Carex praecox</i> subsp. <i>praecox</i>	1	1995	Gaggermeier Hansjörg
	Schwarzwerdender Geißklee	<i>Cytisus nigricans</i>	1	1995	Gaggermeier Hansjörg
	Straußblütiger Sauer-Ampfer	<i>Rumex thyrsoiflorus</i>	1	1995	Gaggermeier Hansjörg
	Knöllchen-Steinbrech	<i>Saxifraga granulata</i>	1	1995	Gaggermeier Hansjörg
	Schwalbenwurz	<i>Vincetoxicum hirundinaria</i>	1	1995	Gaggermeier Hansjörg
<b>7244-0240</b>	Weißer Segge	<i>Carex alba</i>	1	1995	Gaggermeier Hansjörg
	Wald-Knäuelgras	<i>Dactylis polygama</i>	1	1995	Gaggermeier Hansjörg
	Gewöhnliches Wald-Labkraut	<i>Galium sylvaticum</i> s.str.	1	1995	Gaggermeier Hansjörg
	Schwalbenwurz	<i>Vincetoxicum hirundinaria</i>	1	1995	Gaggermeier Hansjörg
<b>7244-0457</b>	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	6	1993	Schlemmer N.N.
<b>7244-0813</b>	Gattung Langohrfledermäuse	<i>Plecotus</i> sp.	1	1991	Morgenroth Susanne
<b>7244-0814</b>	Gattung Langohrfledermäuse	<i>Plecotus</i> sp.	3	1991	Morgenroth Susanne
<b>7244-0832</b>	Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	1	1988	Morgenroth Susanne
	Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	4	1989	Morgenroth Susanne
<b>7244-0848</b>	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	100	1998	Morgenroth Susanne
	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	102	1999	Johnen Ingrid
	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	0	2002	Yitmez Jasmin
<b>7244-0852</b>	Ordnung Fledertiere	Chiroptera sp.	10	2004	Morgenroth Susanne
	Ordnung Fledertiere	Chiroptera sp.	0	2006	Johnen Ingrid
	Ordnung Fledertiere	Chiroptera sp.	1	2007	Johnen Ingrid
	Zweifarbige Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	1	2005	Johnen Ingrid
<b>7244-0853</b>	Ordnung Fledertiere	Chiroptera sp.	5	2005	Johnen Ingrid
	Ordnung Fledertiere	Chiroptera sp.	0	2006	Johnen Ingrid

Objekt-ID	Art deutsch	Art wissenschaftlich	Anzahl	Jahr	Quelle
	Ordnung Fledertiere	Chiroptera sp.	0	2007	Johnen Ingrid
Info: saP-relevante Arten rot hinterlegt					

## Verzeichnisse

### Abbildungsverzeichnis (Titel z. T. gekürzt):

Abbildung 1	Lage des Projektgebiets im nördlichen Ortsgebiet von Winzer .....	3
Abbildung 2	Berufskraut ( <i>Erigeron annuus</i> ) in der Ackerbrache. ....	6
Abbildung 3	Grabens entlang der Pledlstraße im Südosten des Gebiets.....	7
Abbildung 4	Geltungsbereich mit Grabens und Schilfbestand (Blick nach Nordwesten, September 2015)....	7
Abbildung 5	Baumgruppe westlich des bestehenden Regenrückhaltebeckens (November 2015) .....	8
Abbildung 6	Baumgruppe nordwestlich des bestehenden Regenrückhaltebeckens (November 2015) .....	8
Abbildung 7	Regenrückhaltebecken, Blick nach Norden (November 2015).....	9
Abbildung 8	Geltungsbereich mit Baumgruppen nordwestlich des Regenrückhaltebeckens .....	9
Abbildung 9	ASK-Auswertung (vgl. Karte im Anhang) .....	10
Abbildung 10	Schemaskizze struktureller Ausgleich Zauneidechse (Schnitt) .....	16

### Tabellenverzeichnis (z. T. gekürzte Titel):

Tabelle 1	Grundinformationen Fledermäuse: .....	18
Tabelle 2	gebildete Prüfgruppen der europäischen Vogelarten im Gebiet .....	24
Tabelle 3	Gilde der freibrütenden Vögel der Wälder, Waldränder und des Halboffenlandes.....	24
Tabelle 4	Arten mit Störungen in oder Verlusten an Nahrungs- und Verbundhabitaten .....	27